

BASISPROSPEKT



für

Optionsscheine

Zertifikate

Deutsche Bank AG [London]

[Bis zu] [Anzahl] [Spread-Optionsscheine]

[Bis zu] [Anzahl] [Spread-Zertifikate]

[je WKN/ISIN]

bezogen auf [Einzelheiten der jeweiligen Bezugsobjekte einfügen]

Emittiert im Rahmen des [x-markets](#)TM Programms

[Ausgabepreis: [Währung] [Betrag] [•] [zuzüglich Ausgabeaufschlag] je [Spread-Optionsschein] [Spread-Zertifikat]

[WKN/ISIN]

Emittentin (die "**Emittentin**") der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die "**Deutsche Bank AG London**")]. [Die Deutsche Bank AG London ist als ausländische Gesellschaft in England und Wales eingetragen.]

Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms (das "**Programm**") Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder sonstige Vermögenswerte beziehen.

Anleger, die sich für den Erwerb von Wertpapieren eines bestimmten Types interessieren und sich vor der Emission der Wertpapiere bereits auf der Grundlage des Basisprospekts informieren wollen, sollten sich an Hand des Abschnitts „Hinweise für Anleger zur Verwendung des Basisprospekts“ darüber informieren, welche Informationen in dem Basisprospekt für den jeweiligen Wertpapierartyp von Bedeutung sind. Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden, die in dem Basisprospekt noch nicht enthalten sind.

Die Emittentin hat beschlossen, [Anzahl [•][Spread-Optionsscheine] [Spread-Zertifikate] (die "**Wertpapiere**") bezogen auf die vorstehend genannten [Aktien] [Indizes] [Zertifikate] [American Depositary Receipts (ADR)] [Anderen Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] zu den in Abschnitt VI dieses Prospekts beschriebenen Produktbedingungen (die "**Produktbedingungen**") und allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**", zusammen mit den Produktbedingungen die "**Bedingungen**" genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff "**Bezugsobjekt**" sind als Verweise auf die vorstehend genannten [Aktien] [Indizes] [American Depositary Receipts (ADR)] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] zu verstehen.

Nach Maßgabe der Nr. 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [regulierten] [•] [Markt] [Freiverkehr] an der [Luxemburger] [Frankfurter] [Stuttgarter] [•] Wertpapierbörse zuzulassen[, die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist] [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen]. [Die Wertpapiere sind am [regulierten] [•] Markt an der [•] Wertpapierbörse zugelassen [bitte alle jeweiligen regulierten Märkte einfügen], die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist. [Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.]

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dieses Prospekts.

Das Datum des Basisprospekts ist der 30. März 2006. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. [Dieser Prospekt stellt, ausschließlich mit Bezug auf die Wertpapiere, eine vervollständigte Fassung des Basisprospekts dar und trägt das Datum [•] [•], [•].]

Die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [London] trägt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass diese ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage dieses Dokuments verändern können.

Deutsche Bank

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
I. ZUSAMMENFASSUNG	5
A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN	6
B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....	8
1. Wesentliche Merkmale	8
2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen	13
Spread-Optionsscheine gebunden an zwei Bezugsobjekte	13
Spread-Zertifikate gebunden an zwei Bezugsobjekte.....	17
C. ZUSAMMENFASSUNG DER EMITTENTENBESCHREIBUNG	21
II. RISIKOFAKTOREN	23
A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN	24
B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN.....	26
Spread-Optionsscheine gebunden an zwei Bezugsobjekte	26
Spread-Zertifikate gebunden an zwei Bezugsobjekte.....	28
C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE	30
D. MARKTFAKTOREN	32
E. INTERESSENKONFLIKTE	36
III. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM BASISPROSPEKT.....	39
A. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	40
B. BESTANDTEIL DES PROSPEKTS	43
C. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG	45
IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN	46
V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	47
A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG.....	48
B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	51
C. VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS.....	53
VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	54
BEDINGUNGEN FÜR AN ZWEI BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SPREAD- OPTIONSSCHEINE.....	55
A. PRODUKTBEDINGUNGEN	56
Nr. 1 der Produktbedingungen- Definitionen.....	57
Nr. 2 der Produktbedingungen – Form.....	68
Nr. 3 der Produktbedingungen - Ansprüche und Verfahren	69
Nr. 4 der Produktbedingungen - Anpassungsvorschriften	71
Indizes.....	72
Aktien	79
Andere Wertpapiere	88
Fondsanteile.....	95
Waren.....	111

Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind	117
Devisenkurse	119
Futures	125
Splitting	131
Nr. 5 der Produktbedingungen - Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	132
B. ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	133
C. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN	134
BEDINGUNGEN FÜR AN ZWEI BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SPREAD-ZERTIFIKATE	
.....	139
A. PRODUKTBEDINGUNGEN	140
Nr. 1 der Produktbedingungen- Definitionen	141
Nr. 2 der Produktbedingungen - Form.....	152
Nr. 3 der Produktbedingungen - Ansprüche und Verfahren	153
Nr. 4 der Produktbedingungen - Anpassungsvorschriften	155
Indizes.....	156
Aktien	163
Andere Wertpapiere	172
Fondsanteile.....	179
Waren.....	195
Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind	201
Devisenkurse	203
Futures	209
Splitting	215
Nr. 5 der Produktbedingungen - Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	216
B. ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT	217
C. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN	218
VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN.....	223
VIII. BETEILIGTE PARTEIEN	224

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest des Prospektes zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Prospekt entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in den Prospekt zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Prospektes gestützt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Prospekt enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Prospektes zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die zivilrechtliche Haftung liegt bei dem Emittenten, der die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung beantragt hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Diese Zusammenfassung besteht aus:

Zusammenfassung der Risikofaktoren

Zusammenfassung der Endgültigen Angebotsbedingungen

Zusammenfassung der Emittentenbeschreibung

A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Potentielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Registrierungsformular enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen. Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen wird durch das Rating der Bank beschrieben¹. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzen die Ratingagenturen das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Am Veröffentlichungstag dieser Zusammenfassung lauteten die der Deutschen Bank von den Rating-Agenturen erteilten Ratings wie folgt:

Rating-Agentur	langfristig	kurzfristig
Standard & Poors (S&P)	AA-	A-1+
Moodys	Aa3	P-1
Fitch	AA-	F1+

Die Rating-Agenturen können ihre Ratings durch kurzfristige Veröffentlichung ändern. Eine Änderung des Rating kann den Wert ausstehender Wertpapiere beeinflussen.

Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "Bezugsobjekt") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

¹ Ein Rating ist keine Empfehlung Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen negative beeinträchtigen.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

[Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren einfügen: [•]]

B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen bilden eine zusammenfassende Darstellung der Wertpapiere. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Prospekts, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere treffen.

Für ausführlichere Definitionen der in diesem Abschnitt verwendeten definierten Begriffe wird auf den Abschnitt "Produktbedingungen" dieses Prospekts verwiesen.

1. Wesentliche Merkmale

Emittentin:	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)]
Anzahl der [Optionsscheine][Zertifikate]:	[•] Der tatsächliche Betrag der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.
Bezugsobjekte:	Bezugsobjekt A: [Aktien] [Index] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] Bezugsobjekt B: [Aktien] [Index] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures]
[Angebotspreis:]	[Währung] [Betrag]
[Primärmarktendtag:]	[•]
Ausgabepreis	[•] [Der Ausgabepreis wird zunächst am Ausgabetag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]
Ausgabetag:	[•]
Beendigungstag:	ist, - wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der relevante Tag; - ansonsten, wenn ein Stop-Loss eingetreten ist, der letzte Tag des Stop-Loss-Bewertungszeitraums, - ansonsten der relevante Ausübungstag.
[Bewertungstag:]	ist [der [•]] auf den Beendigungstag folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag für das Bezugsobjekt A und/oder für das Bezugsobjekt B ist, der nächstfolgende Handelstag für das Bezugsobjekt A und das Bezugsobjekt B].
[Ausübungstag:]	[•]
Automatische Ausübung:	vorgesehen
Abwicklung:	bar
[Abwicklungstag:]	ist der [dritte] [•] auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag [•]
[Abwicklungswährung:]	[Währung]
Valutatag:	[•]
Barausgleichsbetrag:	ist ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle die Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Knock-Out-Bestimmungsstand gleich oder kleiner als die Knock-Out-Barriere ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "Knock-Out" bezeichnet),

Null;

oder,

2) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle die Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Stop-Loss-Bestimmungsstand gleich oder kleiner als die Stop-Loss-Barriere ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "Stop-Loss" bezeichnet),

ein Betrag, der der Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Stop-Loss-Referenzstand entspricht;

ansonsten,

3) ein Betrag, der der Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Schlussreferenzstand entspricht.

[Basisbetrag:]

[Währung] [Betrag]

[Referenzstand:]

[ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und das Bezugsobjekt B und

[Wenn der Basisreferenzstand nicht vor Emission festgelegt wird, bitte einfügen:

1) zur Bestimmung des Basisreferenzstand am Basis-Referenzbewertungstag ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]²[Referenz-]³ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]⁴ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B an diesem Tag] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in Nr. 1 der Produktbedingungen in dem Abschnitt VI unter "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu bestimmen ist];

2) zur Bestimmung des Knock-Out-Bestimmungsstands ein [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁵[Referenz-]⁶ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]⁷ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in Nr. 1 der Produktbedingungen in dem Abschnitt VI unter "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu [jedem Zeitpunkt zu] bestimmen ist];

3) zur Bestimmung des den Stop-Loss-Bestimmungsstands ein [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁸[Referenz-]⁹ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]¹⁰ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in Nr. 1 der Produktbedingungen in dem Abschnitt VI in der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu [jedem Zeitpunkt zu] bestimmen ist];

2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

3 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

4 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

6 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

7 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

8 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

9 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

10 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

4) zur Bestimmung des den Stop-Loss-Referenzstands ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹¹[Referenz-]¹² Wahrung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der Notierung an der Referenzstelle] als der [marktgerichte] [●] [Preis] [Stand] [●]¹³ des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B innerhalb des Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraums bestimmt wird.

5) zur Bestimmung des dem Schlussreferenzstands am Bewertungstag, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹⁴[Referenz-]¹⁵ Wahrung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender) Betrag in Hoh[e] [des [von der Referenzstelle [notierten] [veroffentlichten] [●]¹⁶ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B an diesem Tag] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfugen:* und einer Anzahl, die wie in Nr. 1 der Produktbedingungen in dem Abschnitt VI in der Definition “Bezugsobjekt A“ und “Bezugsobjekt B“ angegeben, zu bestimmen ist];

[Basisreferenzstand:]	[Bezugsobjekt A: [●] Bezugsobjekt B: [●]]
[Basis-Referenzbewertungstag:]	ist, in Bezug auf das Bezugsobjekte A und das Bezugsobjekt B [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primarmarktendtag] [●].
[Knock-Out-Bestimmungsstand:]	[ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Knock-Out-Bestimmungsstandes festgestellt wird.]
[Knock-Out-Barriere:]	[null] [●]
[Stop-Loss-Bestimmungsstand:]	[ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Stop-Loss-Bestimmungsstandes festgestellt wird.]
[Stop-Loss-Referenzstand:]	[ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Stop-Loss-Referenzstandes festgestellt wird.]
[Stop-Loss-Barriere:]	[●]
[Stop-Loss-Bewertungszeitraum:]	ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B, der Zeitraum ab Eintritt des Knock-Out bis maximal [eine] [drei] [●] Stunde[n] danach, zuzuglich der Zeiten eventueller Marktstorungen, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und/oder in Bezug auf das Bezugsobjekt B, an der jeweiligen Referenzstelle. Tritt der Knock-Out weniger als [eine] [drei] [●] Stunde[n] vor dem [offiziellen] [Handels][Veroffentlichungs]schluss der jeweiligen Referenzstelle [oder an einem Dividendenanpassungstag] ein, kann der Stop-Loss-

11 Bitte einfugen, wenn die Abwicklungswahrung der Referenzwahrung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

12 Bitte einfugen, wenn die Abwicklungswahrung nicht der Referenzwahrung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

13 Bitte Modus fur die Bestimmung des Referenzstandes einfugen.

14 Bitte einfugen, wenn die Abwicklungswahrung der Referenzwahrung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

15 Bitte einfugen, wenn die Abwicklungswahrung nicht der Referenzwahrung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

16 Bitte Modus fur die Bestimmung des Referenzstandes einfugen.

Referenzstand-Bewertungszeitraum auf den unmittelbar darauf folgenden Handelstag an der Referenzstelle verlängert werden; in diesem Fall gilt die Verlängerung des Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraums auch für das von einer Verlängerung nicht betroffene Bezugsobjekt

[Schlussreferenzstand:]	[ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Schlussreferenzstandes festgestellt wird.]
[Barrier-Bestimmungsperiode:]	[ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] [wenn der Basis-Referenzstand zum gleichen Zeitpunkt bestimmt wird, bitte einfügen] ; dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Basis-Referenzstandes für das Bezugsobjekt A und B] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Schlussreferenzstandes für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B am letzten eingetretenen Bewertungstag].
[Barrier-Bestimmungstag]	[ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode]
[Differenzwert der Bezugsobjekte:]	[Formel einfügen aus Produktbedingungen]
[Multiplikator:]	[●]
[Dividendenfaktor:]	[ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Bezugsobjekts, nach billigem Ermessen festgesetzter Betrag, dessen Berechnung von der Dividendenzahlung, nach Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben, abhängt]
[Wertpapierleihe-Faktor:]	[ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt B, ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmter Betrag, der auf der Grundlage der Liquidität und der marktüblichen Aufwendungen für eine Wertpapierleihe auf das Bezugsobjekt B ermittelt wird.]
[Referenzwährung:]	[●]
[Mindesthandelsvolumen:]	[●]
[Börsennotierung:]	[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [geregelt] [●] Markt an der [Luxemburger] [●] Wertpapierbörse, die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist, zuzulassen [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen] <i>[Werden die Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen, bitte einfügen:</i> Der Handel beginnt voraussichtlich am [●]] [Die Wertpapiere sind am [geregelt] [●] Markt an der [Luxemburger] [●] Wertpapierbörse, die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist, notiert [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen] [Die Zulassung der Wertpapiere zur Notierung am geregelten Markt einer Börse im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG wurde nicht beantragt.]
Berechnungsstelle:	Die Emittentin fungiert als Berechnungsstelle
Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle:	[Deutsche Bank AG [London]] [●]
[ISIN]:	[●]
[WKN]:	[●]
[Common Code:]	[●]

[Valoren:]	[•]
[•]¹⁷	[•]
[Mindestzeichnungsbetrag für Anleger:]	[•]
[Höchstzeichnungsbetrag für Anleger:]	[•]
[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]	[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] [•]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
[Stornierung der Emission der Wertpapiere]	[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.] [Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]
[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]	[Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]
[Fortlaufende Informationen nach Begebung]	[Die Emittentin beabsichtigt nach der Begebung keine fortlaufenden Informationen im Hinblick auf Vermögenswerte, die ein Bezugsobjekt von unter diesem Programm begebenen Wertpapieren sind, zur Verfügung zu stellen.]

17 Übersicht mit den für das jeweilige Wertpapier relevanten Definitionen vervollständigen

2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen

Spread-Optionsscheine gebunden an zwei Bezugsobjekte

- a) Die Spread-Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Dieser Barobetrag entspricht der Summe aus (a) einem Basisbetrag (der „**Basisbetrag**“) und (b) dem Differenzwert zweier festgelegter Bezugsobjekte, an welche die Wertpapiere an einem festgelegten letzten Bewertungstag gebunden sind, wenn während eines festgelegten Zeitraums (die „**Barrier-Bestimmungsperiode**“) weder ein Knock-Out-Ereignis noch einem Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist.

Der Differenzwert der zwei Bezugsobjekte (der „**Differenzwert der Bezugsobjekte**“) entspricht dem Produkt aus (i) dem Basisbetrag, (ii) einem zuvor festgelegten Multiplikator und (iii) der Differenz zwischen den jeweiligen Quotienten aus (a) dem Stand des an erster Stelle genannten Bezugsobjekts („**Bezugsobjekt A**“) an einem festgelegten Bewertungstag am Ende der Laufzeit (im Zähler)[, unter Berücksichtigung eines Dividendenfaktors, der den Dividenden für das Bezugsobjekt während der Laufzeit der Wertpapiere Rechnung trägt,] und dessen Stand an einem festgelegten Tag zu Beginn der Laufzeit (im Nenner), und (b) dem Stand des an zweiter Stelle genannten Bezugsobjekts („**Bezugsobjekt B**“) an einem festgelegten Bewertungstag am Ende der Laufzeit (im Zähler)[, unter Berücksichtigung des] [Dividendenfaktors, der den Dividenden für das Bezugsobjekt während der Laufzeit der Wertpapiere Rechnung trägt,] [sowie eines] [Wertpapierleihfaktors, mit dem den Kosten für eine Wertpapierleihe bezogen auf das Bezugsobjekt während der Laufzeit der Wertpapiere Rechnung getragen wird,] und dessen Stand an einem festgelegten Tag zu Beginn der Laufzeit (im Nenner). Der Differenzwert der Bezugsobjekte beträgt am Ausgabebetrag zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere null.

Ein Stop-Loss-Ereignis liegt vor, wenn die Summe aus dem Basisbetrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte zu einem maßgeblichen Zeitpunkt während der festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode auf oder unter einer bestimmten Schwelle (der „**Stop-Loss-Barriere**“) liegt. In diesem Fall werden die Wertpapiere durch Zahlung eines Betrages vorzeitig getilgt, welcher der Summe aus dem Basisbetrages und dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, der zu einem Zeitpunkt während eines von der Emittentin nach eigenem Ermessen darauffolgenden Zeitraums bestimmt wird.

Ein Knock-Out-Ereignis liegt vor, wenn die Summe aus dem Basisbetrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte zu einem maßgeblichen Zeitpunkt während der festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode auf oder unter einer weiteren Schwelle (der „**Knock-Out-Barriere**“) liegt. In diesem Fall erlischt das Recht auf Erhalt eines Barbetrages.

Die Bezugsobjekte sind *[bitte einfügen: zwei Indizes, zwei Aktien, zwei Zertifikate, zwei ADRs, zwei andere Wertpapiere, zwei Fondsanteile, zwei Waren, zwei Devisenkurse oder zwei Futures]*.

Die Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

- b) Die Wertpapiere bieten durch die Anwendung eines Multiplikators eine überproportionale Partizipation an der Entwicklung der (positiven) Differenz zwischen der Wertentwicklung zweier Bezugsobjekte, das heißt dem Betrag, um den die Wertentwicklung eines bestimmten Bezugsobjekts diejenige eines anderen übersteigt[, unter jeweiliger Anrechnung [der zu berücksichtigenden Dividenden für die Bezugsobjekte während der

Laufzeit der Wertpapiere] [sowie] [der Kosten, die für eine Wertpapierleihe für das das in der Differenzrechnung als untere Bezugsgröße angegebene Bezugsobjekt während der Laufzeit der Wertpapiere anfallen]. Diese überproportionale Partizipation ist nach unten hin allerdings begrenzt: Fällt die Differenz während der Laufzeit der Wertpapiere unter einen bestimmten Prozentsatz ihres anfänglichen Standes, so greift ein Stop-Loss-Mechanismus ein. Anleger erhalten in diesem Fall einen Betrag, der auf Basis der negativen Differenz im Zeitraum nach Eintritt eines solchen Stop-Loss-Ereignisses und unter Berücksichtigung einer überproportionalen Partizipation durch den Multiplikator ermittelt wird. Sofern die Differenz, ohne vorherigen Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses, sogar unter einen nochmals niedrigeren Prozentsatz fällt, verfallen die Wertpapiere wertlos, d.h. ohne eine Zahlung an die Anleger.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen daher eine Rendite, wenn der Differenzwert der Bezugsobjekte seit dem Ausgabetag gestiegen ist, indem entweder das erste Bezugsobjekt gestiegen oder das zweite gefallen oder beides gleichzeitig geschehen ist, und weder ein Knock-Out-Ereignis noch ein Stop-Loss-Ereignis während der Barrier-Bestimmungsperiode eingetreten ist. Der Ertrag fällt umso höher aus, je stärker sich die Differenz bis zum Ende der Laufzeit ausgeweitet hat.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben, erzielen dann einen Verlust bzw. Totalverlust des gesamten ursprünglichen Anlagebetrages, wenn die Differenz zwischen beiden Bezugsobjekten sich bis zum Ende der Laufzeit verringert hat bzw. sogar ein Stop-Loss-Ereignis bzw. ein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

- c) Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben, ist die Höhe eines dem Anleger zustehenden Barbetrags abhängig (a) davon, ob die Summe aus (i) dem Basisbetrag und (ii) dem Differenzwert der Bezugsobjekte zu bestimmten Zeitpunkten während der Barrier-Bestimmungsperiode unter oder über der festgelegten Knock-Out-Barriere bzw. Stop-Loss-Barriere liegt oder dieser entspricht und (b) von der Summe aus (i) dem Basisbetrag und (ii) dem Differenzwert der Bezugsobjekte zum festgelegten Bewertungstag. Im schlimmsten Fall kann dies zu einem Totalverlust der gesamten ursprünglichen Anlage führen. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als die mögliche Barzahlung. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der Barausgleichsbetrag oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche in Bezug auf das Bezugsobjekt oder gegen den Emittenten des Bezugsobjekts.
- d) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Verhältnis der Wertentwicklungen der Bezugsobjekte zueinander ab. Der Marktwert der Wertpapiere wird unter normalen Umständen sinken, wenn sich die Differenz zwischen den Wertentwicklungen beider Bezugsobjekte verringert, das heißt, wenn die Wertentwicklung des Bezugsobjekts B stärker steigt als diejenige des Bezugsobjekts A bzw. die Wertentwicklung des Bezugsobjekts A stark fällt als diejenige des Bezugsobjekts B. Umgekehrt wird ihr Marktwert unter normalen Umständen steigen, wenn sich die Differenz zwischen den Wertentwicklungen beider Bezugsobjekte ausweitet, das heißt, wenn die Wertentwicklung des Bezugsobjekts A stärker steigt als diejenige des Bezugsobjekts B bzw. die Wertentwicklung des Bezugsobjekts B stark fällt als diejenige des Bezugsobjekts A. Gleiches gilt in beiden Varianten, wenn sich die

Entwicklung noch nicht vollzogen hat, aber eine entsprechende Markterwartung für den Rest der Laufzeit besteht.

Wenn die Markterwartung besteht, dass bei im Übrigen gleichen Bedingungen die Summe aus dem Basis-Betrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte während des festgelegten Zeitraums unter der Knock-Out-Barriere oder Stop-Loss-Barriere liegen oder diesen entsprechen wird, wird sich dies ebenfalls negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Dabei fällt der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich auf Null, wenn die Summe nach der Markterwartung die Knock-Out-Barriere unterschreitet. Wenn die Summe nach der Markterwartung jedoch über der Stop-Loss-Barriere liegen wird, hat dies einen positiven Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere.

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt außerdem von der jeweiligen Volatilität der Bezugsobjekte ab. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatmärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch wiederum selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst. Wenn die Bezugsobjekte eine hohe Volatilität aufweisen und dadurch die Wahrscheinlichkeit größer wird, dass sich die Differenz zwischen den Wertentwicklungen der Bezugsobjekte verringert oder die Summe aus dem Basis-Betrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte während des festgelegten Zeitraums unter der Knock-Out-Barriere oder Stop-Loss-Barriere liegen oder diesen entsprechen wird, wird sich dieser Umstand zusätzlich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potentielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf die Bezugsobjekte, Wertpapierleihegebühren und Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts beeinflusst. Unter anderem wird der Marktwert der Wertpapiere sinken, wenn die für das Bezugsobjekt B anfallenden Dividenden stärker steigen als die für das Bezugsobjekt A anfallenden bzw. die für das Bezugsobjekt A anfallenden Dividenden stärker fallen als die für das Bezugsobjekt B anfallenden. Der Marktwert wird hingegen in den jeweils entgegengesetzten Fällen voraussichtlich steigen.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich bei den Wertpapieren um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen:]

Ferner ist jeder für die Bestimmung des Barbetrags relevante Wert der Bezugsobjekte in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung der Bezugsobjekte und der Abwicklungswährung (so genannte "Quanto-Wertpapiere"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung, in der jeder relevante Wert der Bezugsobjekte ausgedrückt ist, und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswährung der Wertpapiere den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich bei den Wertpapieren **NICHT** um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen:]*

Die Währung, in der jeder für die Bestimmung des Barbetrags relevante Wert der Bezugsobjekte ausgedrückt ist, entspricht nicht der Abwicklungswährung der Wertpapiere. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]

[Ist das jeweilige Bezugsobjekt ein Index oder wird das jeweilige Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:]

Der Wert des jeweiligen Bezugsobjekts an irgendeinem Tag wird aus dem Wert seiner Bestandteile an dem entsprechenden Tag abgeleitet. Veränderungen in der Zusammensetzung des jeweiligen Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile im Bezugsobjekt beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des betreffenden Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

Spread-Zertifikate gebunden an zwei Bezugsobjekte

- a) Die Spread-Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbriefen das Recht auf Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit. Dieser Barbetrag entspricht der Summe aus (a) einem Basisbetrag (der „**Basisbetrag**“) und (b) dem Differenzwert zweier festgelegter Bezugsobjekte, an welche die Wertpapiere an einem festgelegten letzten Bewertungstag gebunden sind, wenn während eines festgelegten Zeitraums (die „**Barrier-Bestimmungsperiode**“) weder ein Knock-Out-Ereignis noch einem Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist.

Der Differenzwert der zwei Bezugsobjekte (der „**Differenzwert der Bezugsobjekte**“) entspricht dem Produkt aus (i) dem Basisbetrag und (ii) der Differenz zwischen den jeweiligen Quotienten aus (a) dem Stand des an erster Stelle genannten Bezugsobjekts („**Bezugsobjekt A**“) an einem festgelegten Bewertungstag am Ende der Laufzeit (im Zähler)[, unter Berücksichtigung eines Dividendenfaktors, der den Dividenden für das Bezugsobjekt während der Laufzeit der Wertpapiere Rechnung trägt,] und dessen Stand an einem festgelegten Tag zu Beginn der Laufzeit (im Nenner), und (b) dem Stand des an zweiter Stelle genannten Bezugsobjekts („**Bezugsobjekt B**“) an einem festgelegten Bewertungstag am Ende der Laufzeit (im Zähler)[, unter Berücksichtigung des] [Dividendenfaktors, der den Dividenden für das Bezugsobjekt während der Laufzeit der Wertpapiere Rechnung trägt,] [sowie eines] [Wertpapierleihfaktors, mit dem den Kosten für eine Wertpapierleihe bezogen auf das Bezugsobjekt während der Laufzeit der Wertpapiere Rechnung getragen wird,] und dessen Stand an einem festgelegten Tag zu Beginn der Laufzeit (im Nenner). Der Differenzwert der Bezugsobjekte beträgt am Ausgabetag zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere null.

Ein Stop-Loss-Ereignis liegt vor, wenn die Summe aus dem Basisbetrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte zu einem maßgeblichen Zeitpunkt während der festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode auf oder unter einer bestimmten Schwelle (der „**Stop-Loss-Barriere**“) liegt. In diesem Fall werden die Wertpapiere durch Zahlung eines Betrages vorzeitig getilgt, welcher der Summe aus dem Basisbetrages und dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, der zu einem Zeitpunkt während eines von der Emittentin nach eigenem Ermessen darauffolgenden Zeitraums bestimmt wird.

Ein Knock-Out-Ereignis liegt vor, wenn die Summe aus dem Basisbetrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte zu einem maßgeblichen Zeitpunkt während der festgelegten Barrier-Bestimmungsperiode auf oder unter einer weiteren Schwelle (der „**Knock-Out-Barriere**“) liegt. In diesem Fall erlischt das Recht auf Erhalt eines Barbetrages.

Die Bezugsobjekte sind [bitte einfügen: zwei Indizes, zwei Aktien, zwei Zertifikate, zwei ADRs, zwei andere Wertpapiere, zwei Fondsanteile, zwei Waren, zwei Devisenkurse oder zwei Futures].

Die Auszahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.

- b) Die Wertpapiere bieten eine Partizipation an der Entwicklung der (positiven) Differenz zwischen der Wertentwicklung zweier Bezugsobjekte, das heißt dem Betrag, um den die Wertentwicklung eines bestimmten Bezugsobjekts diejenige eines anderen übersteigt[, unter jeweiliger Anrechnung [der zu berücksichtigenden Dividenden für die Bezugsobjekte während der Laufzeit der Wertpapiere] [sowie] [der Kosten, die für eine Wertpapierleihe für das das in der Differenzrechnung als untere Bezugsgröße angegebene Bezugsobjekt während der Laufzeit der Wertpapiere anfallen]. Diese

Partizipation ist nach unten hin allerdings begrenzt: Fällt die Differenz während der Laufzeit der Wertpapiere unter einen bestimmten Prozentsatz ihres anfänglichen Standes, so greift ein Stop-Loss-Mechanismus ein, und Anleger erhalten einen Betrag, der auf Basis der negativen Differenz im Zeitraum nach Eintritt eines solchen Stop-Loss-Ereignisses ermittelt wird. Sofern die Differenz, ohne vorherigen Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses, sogar unter einen nochmals niedrigeren Prozentsatz fällt, verfallen die Wertpapiere wertlos, d.h. ohne eine Zahlung an die Anleger.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen daher eine Rendite, wenn der Differenzwert der Bezugsobjekte seit dem Ausgabetag gestiegen ist, indem entweder das erste Bezugsobjekt gestiegen oder das zweite gefallen oder beides gleichzeitig geschehen ist, und weder ein Knock-Out-Ereignis noch ein Stop-Loss-Ereignis während der Barrier-Bestimmungsperiode eingetreten ist. Der Ertrag fällt umso höher aus, je stärker sich die Differenz bis zum Ende der Laufzeit ausgeweitet hat.

Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben, erzielen dann einen Verlust bzw. Totalverlust des gesamten ursprünglichen Anlagebetrages, wenn die Differenz zwischen beiden Bezugsobjekten sich bis zum Ende der Laufzeit verringert hat bzw. sogar ein Stop-Loss-Ereignis bzw. ein Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

- c) Die Wertpapiere garantieren nicht die Zahlung eines bestimmten Betrags oder das Recht auf Rückzahlung des Ausgabepreises. Wie vorstehend beschrieben, ist die Höhe eines dem Anleger zustehenden Barbetrags abhängig (a) davon, ob die Summe aus (i) dem Basisbetrag und (ii) dem Differenzwert der Bezugsobjekte zu bestimmten Zeitpunkten während der Barrier-Bestimmungsperiode unter oder über der festgelegten Knock-Out-Barriere bzw. Stop-Loss-Barriere liegt oder dieser entspricht und (b) von der Summe aus (i) dem Basisbetrag und (ii) dem Differenzwert der Bezugsobjekte zum festgelegten Bewertungstag. Im schlimmsten Fall kann dies zu einem Totalverlust der gesamten ursprünglichen Anlage führen. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als die mögliche Barzahlung. Insbesondere gibt es während der Laufzeit der Wertpapiere keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden). Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren ursprünglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der Barausgleichsbetrag oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine Zahlungen in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche in Bezug auf das Bezugsobjekt oder gegen den Emittenten des Bezugsobjekts.
- d) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Verhältnis der Wertentwicklungen der Bezugsobjekte zueinander ab. Der Marktwert der Wertpapiere wird unter normalen Umständen sinken, wenn sich die Differenz zwischen den Wertentwicklungen beider Bezugsobjekte verringert, das heißt, wenn die Wertentwicklung des Bezugsobjekts B stärker steigt als diejenige des Bezugsobjekts A bzw. die Wertentwicklung des Bezugsobjekts A stark fällt als diejenige des Bezugsobjekts B. Umgekehrt wird ihr Marktwert unter normalen Umständen steigen, wenn sich die Differenz zwischen den Wertentwicklungen beider Bezugsobjekte ausweitet, das heißt, wenn die Wertentwicklung des Bezugsobjekts A stärker steigt als diejenige des Bezugsobjekts B bzw. die Wertentwicklung des Bezugsobjekts B stark fällt als diejenige des Bezugsobjekts A. Gleiches gilt in beiden Varianten, wenn sich die Entwicklung noch nicht vollzogen hat, aber eine entsprechende Markterwartung für den Rest der Laufzeit besteht.

Wenn die Markterwartung besteht, dass bei im Übrigen gleichen Bedingungen die Summe aus dem Basis-Betrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte während des

festgelegten Zeitraums unter der Knock-Out-Barriere oder Stop-Loss-Barriere liegen oder diesen entsprechen wird, wird sich dies ebenfalls negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Dabei fällt der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich auf Null, wenn die Summe nach der Markterwartung die Knock-Out-Barriere unterschreitet. Wenn die Summe nach der Markterwartung jedoch über der Stop-Loss-Barriere liegen wird, hat dies einen positiven Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere.

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt außerdem von der jeweiligen Volatilität der Bezugsobjekte ab. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch wiederum selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst. Wenn die Bezugsobjekte eine hohe Volatilität aufweisen und dadurch die Wahrscheinlichkeit größer wird, dass sich die Differenz zwischen den Wertentwicklungen der Bezugsobjekte verringert oder die Summe aus dem Basis-Betrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte während des festgelegten Zeitraums unter der Knock-Out-Barriere oder Stop-Loss-Barriere liegen oder diesen entsprechen wird, wird sich dieser Umstand zusätzlich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potentielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf die Bezugsobjekte, Wertpapierleihegebühren und Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts beeinflusst. Unter anderem wird der Marktwert der Wertpapiere sinken, wenn die für das Bezugsobjekt B anfallenden Dividenden stärker steigen als die für das Bezugsobjekt A anfallenden bzw. die für das Bezugsobjekt A anfallenden Dividenden stärker fallen als die für das Bezugsobjekt B anfallenden. Der Marktwert wird hingegen in den jeweils entgegengesetzten Fällen voraussichtlich steigen.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich bei den Wertpapieren um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen:]

Ferner ist jeder für die Bestimmung des Barbetrags relevante Wert der Bezugsobjekte in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung der Bezugsobjekte und der Abwicklungswährung (so genannte "Quanto-Wertpapiere"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung, in der jeder relevante Wert der Bezugsobjekte ausgedrückt ist, und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswährung der Wertpapiere den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und handelt es sich bei den Wertpapieren NICHT um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen:]

Die Währung, in der jeder für die Bestimmung des Barbetrags relevante Wert der Bezugsobjekte ausgedrückt ist, entspricht nicht der Abwicklungswährung der Wertpapiere. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]

[Ist das jeweilige Bezugsobjekt ein Index oder wird das jeweilige Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:]

Der Wert des jeweiligen Bezugsobjekts an irgendeinem Tag wird aus dem Wert seiner Bestandteile an dem entsprechenden Tag abgeleitet. Veränderungen in der

Zusammensetzung des jeweiligen Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile im Bezugsobjekt beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des betreffenden Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

Sinkt der Marktwert der Wertpapiere nach dem Erwerb von Wertpapieren unter den Kaufpreis für diese Wertpapiere, sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass der Marktwert der Wertpapiere während der verbleibenden Laufzeit wieder auf oder über den Kaufpreis steigt.

C. ZUSAMMENFASSUNG DER EMITTENTENBESCHREIBUNG

Geschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „Deutsche Bank-Konzern“).

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche:

Corporate and Investment Bank (CIB) umfasst die folgenden Geschäftsbereiche:

Global Markets vereint sämtliche Emissions-, Handels-, Verkaufs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit Wertpapieren.

Global Banking kümmert sich um alle Fragen der Unternehmensfinanzierung, vergibt Kredite, berät Unternehmen bei Übernahmen und Fusionen sowie dem Verkauf von Unternehmensteilen, und begleitet sie bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen und bietet Zahlungsverkehrsdienstleistungen an.

Private Clients and Asset Management (PCAM) umfasst die folgenden Geschäftsbereiche:

Private & Business Clients betreibt das Geschäft mit Privat- und Geschäftskunden in sieben Ländern Europas und betreut mit umfassenden und ganzheitlichen Finanzlösungen für ihre privaten und geschäftlichen Ansprüche.

Private Wealth Management betreut vermögende Privatpersonen und deren Familien sowie ausgewählte institutionelle Kunden.

Asset Management bündelt weltweit das Fondsgeschäft für institutionelle und private Kunden und bietet maßgeschneiderte Produkte bei Aktien, Renten und Immobilienwerten.

Corporate Investments

Ausgewählte Finanzinformationen

Zum 30. September 2005 betrug das Grundkapital der Deutschen Bank 1.415.674.150,40 Euro eingeteilt in 552.997.715 Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktien sind voll eingezahlt und in der Form von Namensaktien begeben. Sie sind zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an den Aktienbörsen von Amsterdam, Brüssel, London, Luxemburg, New York, Paris, Tokio, Wien und Zürich zugelassen.

II. RISIKOFAKTOREN

A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Optionsscheinen betreffen.

Die folgende Darstellung ist auf die wesentlichen Risikofaktoren beschränkt. Potentielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in dem Registrierungsformular enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen. Darüber hinaus müssen Investoren berücksichtigen, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können und sich dadurch verstärken können.

Das Risiko betreffend die Fähigkeit der Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Optionsscheinen wird durch das Rating der Bank beschrieben¹. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzen die Ratingagenturen das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Ratings Services, a Division of The McGraw-Hill Companies, Inc. ("S&P"), Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's") und von Fitch Ratings Limited ("Fitch", zusammen mit S&P and Moody's, die "Rating-Agenturen").

Am Veröffentlichungstag dieses Registrierungsformulars lauteten die der Bank von den Rating-Agenturen erteilten Ratings wie folgt:

Von S&P: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): AA-
 Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): A-1+

S&P Definitionen²:

AA-: Verbindlichkeiten mit einem "AA" Rating weisen nur einen geringen Unterschied zu den am besten eingestuften Verbindlichkeiten auf. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist sehr gut.

A-1+: Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem "A-1"-Rating ist mit der höchsten Rating-Kategorie von Standard & Poor's bewertet. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist gut. Innerhalb dieser Kategorie werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen versehen. Dies verdeutlicht, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten extrem gut ist.

Von Moody's: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): Aa3
 Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): P-1

Moody's Definitionen³:

Aa3: Verbindlichkeiten die mit Aa eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten hoher Qualität mit sehr niedrigem Kreditrisiko eingeschätzt.

¹ Ein Rating ist keine Empfehlung Optionsscheine zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Optionsscheine negativ beeinträchtigen.

² Hinweis: Plus (+) oder minus (-): Die Ratings von 'AA' bis 'CCC' können durch das Hinzufügen eines Plus oder Minus modifiziert werden, um die Einschätzung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien zu verdeutlichen.

³ Hinweis: Moody's verwendet numerische Zusätze (1, 2 und 3) innerhalb der Rating-Kategorien Aa bis Caa. Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten im oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie klassifizieren ist, der Zusatz 2 weist auf eine mittlere Klassifizierung hin und der Zusatz 3 weist auf eine Klassifizierung am unteren Ende der Rating-Kategorie hin.

P-1: Banken mit der Einstufung Prime-1 für ihre Einlagen bieten höchste Kreditqualität und eine sehr starke Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung dieser kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Von Fitch: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): AA-
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): F1+

Fitch Definitionen⁴:

AA: AA Ratings stehen für eine sehr geringer Einschätzung des Kreditrisikos. Sie indizieren eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht gefährdet.

F1: F1 bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

⁴ Hinweis: „+“ oder „-“ kann einem Rating hinzugefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht in der Ratingkategorie „AAA“ oder in Kategorien unter „CCC“ hinzugefügt.

B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Spread-Optionsscheine gebunden an zwei Bezugsobjekte

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Spread-Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften Rendite der Wertpapiere, (C) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und (D) Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt (E) Interessenskonflikte

beachten.

Rendite der Wertpapiere

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Differenz der Wertentwicklung beider Bezugsobjekte zueinander an jedem festgelegten Tag abhängt. Verringert sich die Differenz seit dem Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit, entsteht Anlegern, welche die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit gehalten haben, ein Verlust auf ihren Anlagebetrag. Wird die Differenz während der Laufzeit der Wertpapiere negativ und fällt auf oder unter einen bestimmten Prozentsatz ihres anfänglichen Standes, so greift zwar ein Stop-Loss-Mechanismus ein und Anleger erhalten einen Betrag, der auf Basis der negativen Differenz im Zeitraum nach Eintritt eines solchen Stop-Loss-Ereignisses und unter Berücksichtigung des Multiplikators ermittelt wird. Aber auch in diesem Fall erfahren Anleger, welche die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft und sie über die gesamte Laufzeit gehalten haben, einen Verlust auf ihren Anlagebetrag. Im schlimmsten Fall verfallen die Wertpapiere wertlos, sofern die Differenz negativ ist und ohne vorherigen Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses sogar unter einen nochmals niedrigeren Prozentsatz fällt.

Spread-Zertifikate gebunden an zwei Bezugsobjekte

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Spread-Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

Einführung

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "**Bezugsobjekt**") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften Rendite der Wertpapiere, (C) Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere und (D) Marktfaktoren aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt (E) Interessenskonflikte beachten.

Rendite der Wertpapiere

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage

in die Wertpapiere von der Differenz der Wertentwicklung beider Bezugsobjekte zueinander an jedem festgelegten Tag abhängt. Verringert sich die Differenz seit dem Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit, entsteht Anlegern, welche die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft und sie über die gesamte Laufzeit gehalten haben, ein Verlust auf ihren Anlagebetrag. Wird die Differenz während der Laufzeit der Wertpapiere negativ und fällt auf oder unter einen bestimmten Prozentsatz ihres anfänglichen Standes, so greift zwar ein Stop-Loss-Mechanismus ein und Anleger erhalten einen Betrag, der auf Basis der negativen Differenz im Zeitraum nach Eintritt eines solchen Stop-Loss-Ereignisses ermittelt wird. Aber auch in diesem Fall erfahren Anleger, welche die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft und sie über die gesamte Laufzeit gehalten haben, einen Verlust auf ihren Anlagebetrag. Im schlimmsten Fall verfallen die Wertpapiere wertlos, sofern die Differenz negativ ist und ohne vorherigen Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses sogar unter einen nochmals niedrigeren Prozentsatz fällt.

C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere" beachten.

2. Vorzeitige außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung vorzeitig zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der

Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

5. Reoffer-Preis

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmten werden (zusammen die "**Verkaufsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Verfallstag eine regelmäßig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Prospekt in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die endgültigen Bedingungen des Prospekts ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

[6. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren]

D. MARKTFAKTOREN

1. Marktfaktoren

1.1 *Bewertung des Bezugsobjekts*

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Wert des Bezugsobjekts verbunden. Der Wert des Bezugsobjekts kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Corporate Actions, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

1.2 *Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung*

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen im Wert des Bezugsobjekts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert des Bezugsobjekts steigen oder fallen wird.

1.3 *Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern*

Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zum Bezugsobjekt* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags beeinflussen können.

[Ist das jeweilige Bezugsobjekt ein Index oder wird das jeweilige Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:

1.4 *Der Wert der Bestandteile des Bezugsobjekts beeinflusst dessen Wert*

Der jeweilige Wert des jeweiligen Bezugsobjekts wird aus dem Wert seiner Bestandteile abgeleitet. Veränderungen in der jeweiligen Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile des jeweiligen Bezugsobjekts beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des betreffenden Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils im Bezugsobjekt können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils in diesem Bezugsobjekt ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Werte der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile eines Bezugsobjekts in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Bezugsobjekts, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.]

1.5 *Wechselkursrisiko*

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Währung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen. **[Bitte gegebenenfalls einfügen:** Da das Bezugsobjekt ein festverzinsliches Wertpapier [ist/enthält], ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen besonders beeinflusst wird.]

2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend vom Verhältnis der Wertentwicklungen der Bezugsobjekte zueinander ab. Der Marktwert der Wertpapiere wird unter normalen Umständen sinken, wenn sich die Differenz zwischen den Wertentwicklungen beider Bezugsobjekte verringert, das heißt, wenn die Wertentwicklung des Bezugsobjekts B stärker steigt als diejenige des Bezugsobjekts A bzw. die Wertentwicklung des Bezugsobjekts A stark fällt als diejenige des Bezugsobjekts B. Umgekehrt wird ihr Marktwert unter normalen Umständen steigen, wenn sich die Differenz zwischen den Wertentwicklungen beider Bezugsobjekte ausweitet, das heißt, wenn die Wertentwicklung des Bezugsobjekts A stärker steigt als diejenige des Bezugsobjekts B bzw. die Wertentwicklung des Bezugsobjekts B stark fällt als diejenige des Bezugsobjekts A. Gleiches gilt in beiden Varianten, wenn sich die Entwicklung noch nicht vollzogen hat, aber eine entsprechende Markterwartung für den Rest der Laufzeit besteht.

Wenn die Markterwartung besteht, dass bei im Übrigen gleichen Bedingungen die Summe aus dem Basis-Betrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte während des festgelegten Zeitraums unter der Knock-Out-Barriere oder Stop-Loss-Barriere liegen oder diesen entsprechen wird, wird sich dies ebenfalls negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken. Dabei fällt der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich auf Null, wenn die Summe nach der Markterwartung die Knock-Out-Barriere unterschreitet. Wenn die Summe nach der Markterwartung jedoch über der Stop-Loss-Barriere liegen wird, hat dies einen positiven Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere.

Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt außerdem von der jeweiligen Volatilität der Bezugsobjekte ab. Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die aktuelle Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options-

und Derivatemärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch wiederum selbst durch Faktoren wie aktuelle Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst. Wenn die Bezugsobjekte eine hohe Volatilität aufweisen und dadurch die Wahrscheinlichkeit größer wird, dass sich die Differenz zwischen den Wertentwicklungen der Bezugsobjekte verringert oder die Summe aus dem Basis-Betrag und dem Differenzwert der Bezugsobjekte während des festgelegten Zeitraums unter der Knock-Out-Barriere oder Stop-Loss-Barriere liegen oder diesen entsprechen wird, wird sich dieser Umstand zusätzlich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potentielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf die Bezugsobjekte, Wertpapierleihegebühren und Änderungen in der Methode zur Berechnung des Standes des Bezugsobjekts beeinflusst. Unter anderem wird der Marktwert der Wertpapiere sinken, wenn die für das Bezugsobjekt B anfallenden Dividenden stärker steigen als die für das Bezugsobjekt A anfallenden bzw. die für das Bezugsobjekt A anfallenden Dividenden stärker fallen als die für das Bezugsobjekt B anfallenden. Der Marktwert wird hingegen in den jeweils entgegengesetzten Fällen voraussichtlich steigen.

[Ist das jeweilige Bezugsobjekt ein Index oder wird das jeweilige Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:]

Der jeweilige Wert des jeweiligen Bezugsobjekts wird aus dem Wert seiner Bestandteile abgeleitet. Veränderungen in der jeweiligen Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile des jeweiligen Bezugsobjekts beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des betreffenden Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils im Bezugsobjekt können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils in diesem Bezugsobjekt ausgeglichen oder verstärkt werden.]

3. Absicherungsbezogene Aspekte

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjekts können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjekts kann sich ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu erwerben, der direkt dem Wert des Bezugsobjekts entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

5. Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwaltetem Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenskonflikten führen könnte, wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf das Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches "Market-Making" wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der

Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Bezugsobjekt abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Bezugsobjekts, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker für das Bezugsobjekt: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches Market-Making wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über das

Bezugsobjekt erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM BASISPROSPEKT

A. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

1. Allgemeine Hinweise

Der von der Emittentin veröffentlichte Basisprospekt enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Optionsscheine und Zertifikate sowie einer Vielzahl von Produkttypen innerhalb dieser Kategorie mit im Einzelnen unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können (eine Übersicht über die erfassten Wertpapiere wird nachfolgend unter 3. gegeben).

Ein Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers zeitnah unmittelbar vor dem Beginn seines Angebots und nicht bereits bei der Veröffentlichung des Basisprospektes erfolgt. Der Basisprospekt stellt daher eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere dar, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden können.

Anleger, die sich an Hand des Basisprospekts über Wertpapiere eines bestimmten Typs mit bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierart mit den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen gelten. In den zuletzt bezeichneten Abschnitten des Dokuments zeigen eckige Klammern die Teile an, die nur für bestimmte Typen und wirtschaftliche Bedingungen gelten. Zu Beginn dieser Teile legt eine in Kursivschrift gedruckte Anweisung ihren Anwendungsbereich fest.

In der Folge sollten Anleger, bevor sie den Basisprospekt lesen, erst das Inhaltsverzeichnis zu diesem studieren. Dieses zeigt an, welche Abschnitte allgemeine Informationen und welche spezielle Angaben zu bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, und informiert Anleger jeweils über die Anfangsseiten zu den einzelnen Abschnitten.

Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden.

2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere

Die für Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, maßgeblichen Rechte und Pflichten folgen aus den jeweiligen **Bedingungen** der Wertpapiere. Diese gliedern sich auf in **Produktbedingungen**, die für jedes Wertpapier individuell ausgestaltet werden, sowie **Allgemeine Emissionsbedingungen**, die Regelungen allgemeiner Art zu den von diesem Basisprospekt abgedeckten Wertpapieren enthalten und in der in dem Basisprospekt festgelegten Fassung für alle Wertpapiere Anwendung finden.

Innerhalb der **Produktbedingungen** enthält **Nr. 1 der Produktbedingung – Definitionen** - für das jeweilige Wertpapier die für die gesamten Produktbedingungen geltenden Definitionen einzelner Begriffe. Als Definitionsteil sollte dieser Teil nur in Verbindung mit den übrigen Produktbedingungen gelesen werden, das heißt, soweit in diesen definierte Begriffe verwendet werden, sind diese jeweils in Nr. 1 der Produktbedingungen nachzuschlagen. Dabei sollten Anleger nur das für den Wertpapierotyp, für den sie sich interessieren, geltende Muster und dort nur die Teile studieren, die für die von ihnen für interessant gehaltenen wirtschaftlichen Bedingungen wiedergeben (die, wie oben dargestellt, jeweils durch die Verwendung eckiger Klammern mit entsprechenden Anweisungen angezeigt werden).

Nr 2 der Produktbedingung – Form - enthält die für Form und Übertragbarkeit der Wertpapiere relevanten Bestimmungen.

In **Nr. 3 der Produktbedingung – Ansprüche und Verfahren** - ist der Wertpapierinhabern unter den Papieren zustehende Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages festgelegt. Darüber hinaus enthält Nr. 3 der Produktbedingungen Vorschriften zur Erforderlichkeit einer Ausübung der Wertpapiere und gegebenenfalls zum Ausübungsverfahren sowie weitere Bestimmungen, die damit oder dem Anspruch auf Zahlung in Zusammenhang stehen. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Nr. 3 der Produktbedingungen, die je nach Wertpapierotyp (siehe dazu die Liste unter 3a)) und wirtschaftlichen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers (d. h. Ausübungstyp, Ausübungserfordernis, Abwicklungstyp, Kündigungstyp, Ausgestaltung, siehe dazu die Liste unter 3b)) anwendbar sind. Anleger sollten nur das für den Produkttyp und die wirtschaftlichen Bedingungen, für die sie sich interessieren, geltende Muster studieren.

Nr. 4 der Produktbedingung – Anpassungsvorschriften - enthält Vorschriften für den Fall des Eintritts einer Marktstörung und über Anpassungen der Wertpapiere im Fall des Eintritts bestimmter anderer Ereignisse. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Nr. 4 der Produktbedingungen, je nach Art des Bezugsobjekts, an das die Wertpapiere gebunden sind; Anleger sollten nur das Muster zu der Art des Bezugsobjekts studieren, für das sie sich interessieren.

In **Nr. 5 der Produktbedingungen – Anwendbares Recht und Gerichtsstand** - ist das jeweils anwendbare Recht, bei dem es sich entweder um deutsches oder um englisches Recht handeln kann, sowie der Gerichtsstand festgelegt.

3. Von dem Basisprospekt erfasste Wertpapierarten und -arten sowie wirtschaftliche Bedingungen

Die Kategorien und Typen von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sowie die dabei jeweils möglichen wirtschaftlichen Bedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

a) Wertpapierarten und –typen:

Von dem Basisprospekt erfasst werden:

Optionsscheine:

- Optionsscheine – Gebunden an zwei Bezugsobjekte (d. h. das Bezugsobjekt besteht aus zwei Vermögenswerten oder zwei anderen Referenzgrößen)

Zertifikate:

- Zertifikate – Gebunden an zwei Bezugsobjekte (d. h. das Bezugsobjekt besteht aus zwei Vermögenswerten oder zwei anderen Referenzgrößen)

b) Wirtschaftliche Bedingungen:

Diese unterscheiden sich nach:

aa) Art des Bezugsobjekts (Indizes, Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Rohstoffe, Währungen oder Futures),

bb) Ausgestaltung der Wertpapiere im Hinblick auf die Berechnung des Barbetrags, Bewertungstage,- Bestimmungen und andere wirtschaftliche Bedingungen.

B. BESTANDTEIL DES PROSPEKTS

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Prospekts:

	Dokument	Genehmigt durch:
1.	<p>Registrierungsformular der Deutschen Bank AG</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Angaben zu Verantwortlichen Personen -Abschlussprüfer der Deutsche Bank AG -Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin -Geschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten -Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Märkte) -Tendenzielle Informationen / Aktuelle Ereignisse und Ausblick -Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen -Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank <ul style="list-style-type: none"> - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank zum 31. Dezember 2004 - Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank zum 31. Dezember 2003 -Organisationsstruktur -Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, und Aufsichtsorgane -Angaben zu Hauptaktionäre -Gerichts- und Schiedsverfahren -Wesentliche Verträge -Einsehbare Dokumente (einschließlich Satzung) 	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 5. Juli 2005 nach § 13 WpPG gebilligt</p>
2.	<p>Nachtrag zum Registrierungsformular der Deutsche Bank AG</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Zwischenbericht des Konzern Deutsche Bank zum 30. Juni 2005 	<p>Von der BaFin am 1. August 2005 nach § 13 WpPG gebilligt</p>
3.	<p>Zweiter Nachtrag zum Registrierungsformular der Deutsche Bank AG</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Zwischenbericht des Konzern Deutsche Bank zum 30. September 2005 	<p>Von der BaFin am 8. November 2005 nach § 13 WpPG gebilligt</p>
	<p><i>[bitte weitere Dokumente einfügen, die in Bezug auf im Rahmen des Basisprospekts emittierte einzelne Wertpapiere durch Verweis Bestandteile desselben bilden sollen, jedoch mit Ausnahme solcher Dokumente, die in dem Registrierungsformular</i></p>	

	<i>enthalten sein sollen:]</i>	
--	--------------------------------	--

Die oben genannten und durch Verweis einbezogenen Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Emittentin und in Luxemburg *[einfügen soweit anwendbar]* in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxemburg] erhältlich.

C. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Prospekt stellt [eine vervollständigte Fassung eines] [einen] Basisprospekt[s] (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist (in Deutschland § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juli 2005). Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können ("**Endgültige Bedingungen**").

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in der Weise veröffentlicht, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

Der Prospekt wurde in einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist zusammen mit seinen Übersetzungen, oder Übersetzungen der Zusammenfassung, auf der Internetseite der Emittentin (www.db-xm.com) veröffentlicht. Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, CIB, EQU,GED, Große Gallusstr. 10-14, 60272 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen, oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, auf der Internetseite der Emittentin (www.db-xm.com) veröffentlicht. Diese Dokumente sind darüber hinaus am eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2003 und 2004 sind auf der Internetseite der Emittentin (www.db.com) erhältlich. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2003 und 2004 sind darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Deutsche Bank AG enthalten, das (i) durch Bezugnahme Bestandteil dieses Prospektes ist und (ii) auf der Internetseite der Emittentin erhältlich ist.

IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Anzahl der Wertpapiere

[Es werden [•] Wertpapiere ausgegeben.] [Die tatsächliche Anzahl der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsaufträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.]

[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] [•]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.] Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt [•] Wertpapier(e). [Der Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [•] Wertpapiere.]

[Stornierung der Emission der Wertpapiere]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]

[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]]

Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

[Wurden Dritte als Market Maker ernannt, bitte einfügen:]

Market Making

[Name und Adresse des Rechtsträgers einfügen] hat mit der Emittentin vereinbart, über Geld- und Briefkurse für Liquidität am Sekundärmarkt vorbehaltlich folgender Bedingungen zu sorgen: [•].]

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.

2. Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Art und lediglich zu Informationszwecken in diesem Dokument enthalten. Sie basiert auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

(i) Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die "**Gebiete**") unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen

oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese im ersten Dreijahreszeitraum ab dem 1. Juli 2005 zu einem Satz von 15%, im folgenden Dreijahreszeitraum zu einem Satz von 20% und danach zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die den Gesetzen unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 15% besteuert.

(ii) Gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das Gesetz) unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollte.

4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abgabesteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von dreißig Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von dreißig Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.

B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. Allgemeines

Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieser Prospekt ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

2. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

3. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Betreffender Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "**Betreffende Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat in öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

(b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder

(d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

4. Vereinigtes Königreich

(a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;

(b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und

(c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

C. VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS

Dieser Basisprospekt alle Dokumente, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospektes sind, werden auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Diese Internetseite kann wie folgt gefunden werden:

Partei	Internetadresse
Emittentin (Deutsche Bank AG)	www.db-xm.com

Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin und in Luxemburg **[einfügen soweit anwendbar]**: in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg] erhältlich.

VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

**BEDINGUNGEN FÜR AN ZWEI BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SPREAD-
OPTIONSSCHEINE**

A. PRODUKTBEDINGUNGEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigefügt.

Nr. 1 der Produktbedingungen- Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle die Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Knock-Out-Bestimmungsstand gleich oder kleiner als die Knock-Out-Barriere ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-Out**" bezeichnet),

Null;

oder,

2) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle die Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Stop-Loss-Bestimmungsstand gleich oder kleiner als die Stop-Loss-Barriere ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Stop-Loss**" bezeichnet),

ein Betrag, der der Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Stop-Loss-Referenzstand entspricht;

ansonsten,

3) ein Betrag, welcher der Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Schlussreferenzstand entspricht.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●] [mindestens jedoch [●] [●]¹ [und maximal [●] [●]²]] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Barrier-Bestimmungsperiode**" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] [wenn der Basis-Referenzstand zum gleichen Zeitpunkt bestimmt wird, bitte einfügen: dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Basis-Referenzstandes für das Bezugsobjekt A und B] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des

¹ Bitte die entsprechende Währung einfügen.

² Bitte die entsprechende Währung einfügen.

Schlussreferenzstandes für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B am letzten eingetretenen Bewertungstag].

"Barrier-Bestimmungstag" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

"Basisbetrag" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].

"Basis-Referenzbewertungstag" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekte A und das Bezugsobjekt B [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag für das Bezugsobjekt A und/oder das Bezugsobjekt B ist, der nächstfolgende Handelstag, der ein Handelstag für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B ist], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung in Bezug auf das Bezugsobjekt A und/oder in Bezug das Bezugsobjekt B eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung für das Bezugsobjekt A und/oder für das Bezugsobjekt B vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung für das Bezugsobjekte A und/oder für das Bezugsobjekt B mehr besteht. Ist, in Bezug auf das Bezugsobjekte A und/oder in Bezug auf das Bezugsobjekt B, der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag für das Bezugsobjekte A und/oder für das Bezugsobjekt B gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (i) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für das Bezugsobjekte A und für das Bezugsobjekt B und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand des jeweiligen Bezugsobjekts für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den jeweiligen Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt A und/oder das Bezugsobjekt B an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A [●] und in Bezug auf das Bezugsobjekt B [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Basisreferenzstand nicht von der Emittentin festgesetzt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B und der Bestimmungen in der Definition **"Referenzstand"** zu Basisreferenzstand, ein Betrag in Höhe des jeweils von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes für das Bezugsobjektes A und für das Bezugsobjekt B am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Beendigungstag" ist

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der relevante Tag; ansonsten:
2. wenn ein Stop-Loss eingetreten ist, der letzte Tag des Stop-Loss-Bewertungszeitraums, ansonsten:
3. der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Beendigungstag folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der Beendigungstag] oder, falls dieser Tag kein Handelstag für das Bezugsobjekt A

und/oder für das Bezugsobjekt B ist, der nächstfolgende Handelstag für das Bezugsobjekt A und das Bezugsobjekt B] [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung für das Bezugsobjekt A und/oder das Bezugsobjekt B eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für das Bezugsobjekt A und/oder für das Bezugsobjekt B eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr für das Bezugsobjekt A und/oder für das Bezugsobjekt B besteht. Ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und/oder in Bezug auf das Bezugsobjekt B der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (i) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für das Bezugsobjekt A und/oder das Bezugsobjekt B für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt A und oder das Bezugsobjekt B an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"**Bezugsobjekte**" sind die unter der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" genannten Vermögenswerte.

"**Bezugsobjekt A**" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle	[Zeitpunkt der Bestimmung des Bezugsobjekt-Wechselkurses]	[Bezugsobjekt - Währung]
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]		
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]		
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]				

[Anderes Wertpapier]					
[Fondsanteil]					
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]		
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]			
[Future]					

"Bezugsobjekt B" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle	[Zeitpunkt der Bestimmung des Bezugsobjekt-Wechselkurses]	[Bezugsobjekt - Wahrung]
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptborse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]		
[Index]	[DAX]	[Deutsche Borse AG]	[Frankfurter Wertpapierborse]		
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]				
[Anderes Wertpapier]					

[Fondsanteil]					
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]		
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]			
[Future]					

"Bezugsobjekt-Währung" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B, die für das jeweilige Bezugsobjekt in der Tabelle unter der Definition zu "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Bezugsobjekt-Währungen der Abwicklungswährung und/oder der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Bezugsobjekt-Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Währungs-Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegebene Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der jeweiligen Bezugsobjekt-Währung und der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Bezugsobjekts-Währung des jeweiligen Bezugsobjekts, die den Gegenwert einer Einheit der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] darstellen, der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.)

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "Clearingstelle" und zusammen die "Clearingstellen"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Differenzwert der Bezugsobjekte" ist ein positiver oder negativer Betrag, der, in Bezug auf die jeweilige Bestimmung für den Knock-Out-Bestimmungsstand, Stop-Loss-Bestimmungsstand, Stop-Loss-Referenzstand und Schlussreferenzstand in der Definition "Referenzstand", auf der Grundlage des Referenzstandes des Bezugsobjektes A und des Bezugsobjektes B von der Berechnungsstelle nach folgender Formel, berechnet wird:

[Wenn die Währung der Bezugsobjekte der Abwicklungswährung oder der Referenzwährung entspricht, bitte einfügen:]

$$BA \times M \times \left(\left(\frac{(R \text{ UL A } [+ \text{ DF UL A }])}{\text{IRL UL A}} \right) - \left(\frac{(R \text{ UL B } [+ \text{ DF UL B }] [+ \text{ BC UL B }])}{\text{IRL UL B}} \right) \right)$$

Basisbetrag = BA

Multiplikator = M

Referenzstand Bezugsobjekt A	=	R UL A
[Dividendenfaktor Bezugsobjekt A	=	DF UL A]
Basisreferenzstand Bezugsobjekt A	=	IRL UL A
Referenzstand Bezugsobjekt B	=	R UL B
[Dividendenfaktor Bezugsobjekt B	=	DF UL B]
Basisreferenzstand Bezugsobjekt B	=	IRL UL B
[Wertpapierleihe-Faktor Bezugsobjekt B	=	BC UL B]]

[Wenn die Wahrung eines Bezugsobjekts nicht der Abwicklungswahrung und/oder der Referenzwahrung entspricht, bitte einfugen:

$$BA \times M \times \left(\left(\frac{(R \text{ UL A } [+ DF \text{ UL A}]) \times \frac{ER \text{ UL A}}{IER \text{ UL A}}}{IRL \text{ UL A}} \right) - \left(\frac{(R \text{ UL B } [+ DF \text{ UL B}] [+ BC \text{ UL B}]) \times \frac{ER \text{ UL B}}{IER \text{ UL B}}}{IRL \text{ UL B}} \right) \right)$$

Basisbetrag	=	BA
Multiplikator	=	DF UL A]
Basisreferenzstand Bezugsobjekt A	=	IRL UL A
Referenzstand Bezugsobjekt B	=	R UL B
[Dividendenfaktor Bezugsobjekt B	=	DF UL B]
Basisreferenzstand Bezugsobjekt B	=	IRL UL B
[Wertpapierleihe-Faktor Bezugsobjekt B	=	BC UL B]
Wahrungs-Wechselkurs Bezugsobjekt A an einem bestimmten Tag	=	ER UL A
Wahrungs-Wechselkurs Bezugsobjekt B an einem bestimmten Tag	=	ER UL B
Wahrungs-Wechselkurs Bezugsobjekt A am Basis-Referenzbewertungstag	=	IER UL A
Wahrungs-Wechselkurs Bezugsobjekt B am Basis-Referenzbewertungstag	=	IER UL B]

[Falls Bezugsobjekt eine Aktie oder Aktienindex, entsprechendes bitte einfugen:

[Falls Bezugsobjekt ein Preisindex ist, bitte einfugen:

"Dividendenfaktor" ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf Grundlage der Dividendenbeschlusse von Emittenten der Indexbestandteile des Bezugsobjekts, nach billigem Ermessen festgesetzter Betrag. Die Berechnung des Dividendenfaktors basiert auf den Dividendenzahlungen in Bezug auf diese Indexbestandteile des Bezugsobjekts unter Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben.

"Dividendenanpassungstag" ist jeweils der Geschaftstag an dem ein oder mehrere Indexbestandteile nach den Dividendenbeschlussen ihrer Emittenten, zum letzten Mal an deren Referenzstelle „cum Dividende“ notiert oder gehandelt werden bevor sie an dieser exklusive Dividende („ex Dividende“) notiert oder gehandelt werden und wenn an diesem Tag der Wert der Differenz aus dem Schlusstand des Bezugsobjekts, und der Summe der Produkte aus (a) jeweils der Bruttodividende fur denjenigen Indexbestandteil im Bezugsobjekt, der am darauf folgenden Handelstag an seiner Referenzstelle erstmals "ex Dividende" notiert oder gehandelt wird, und (b) seiner Gewichtung im Bezugsobjekt, [groer oder gleich [•] Indexpunkte ist.]

[Bei Optionsscheinen dessen Bezugsobjekt eine Aktie ist, bitte einfügen:

"Dividendenfaktor" ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Bezugsobjekts, nach billigem Ermessen festgesetzter Betrag, dessen Berechnung von der Dividendenzahlung, nach Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben, abhängt.

"Dividendenanpassungstag" ist der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das Bezugsobjekt nach einem Dividendenbeschluss seiner Emittentin an der Referenzstelle exklusive Dividende notiert oder gehandelt werden soll.]

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen³:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die jeweilige Referenzstelle für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen⁴.

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die jeweilige Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Knock-Out-Bestimmungsstand" ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Knock-Out-Bestimmungsstandes festgestellt wird.

"Knock-Out-Barriere" ist [null] [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

³ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

⁴ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

"Multiplikator" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B und

[Wenn der Basisreferenzstand nicht vor Emission festgelegt wurde, bitte einfügen:

1) zur Bestimmung des Basisreferenzstands am Basis-Referenzbewertungstag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁵[Referenz-]⁶ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]⁷ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B an diesem Tag] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

2) zur Bestimmung des Knock-Out-Bestimmungsstands, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁸[Referenz-]⁹ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts]) zu betrachtender Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]¹⁰ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu [jedem Zeitpunkt zu] bestimmen ist; wobei der jeweilige „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle [zu jedem Zeitpunkt] an dem betreffenden Tag [um] [16:00] [●] [MEZ] [●] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie von der Berechnungsstelle [zur betreffenden Zeit] festgestellt. Ist in Bezug auf des Bezugsobjekt A und/oder des Bezugsobjekts B eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so gilt als Referenzstand zur Bestimmung des Knock-Out-Bestimmungsstands der vor einer Marktstörung von der jeweiligen Referenzstelle zuletzt [notierte] [veröffentlichte] [amtliche Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B.

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

6 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

7 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

8 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

9 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

10 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

3) zur Bestimmung des Stop-Loss-Bestimmungsstands, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹¹[Referenz-]¹² Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts]) zu betrachtender Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen] [●]¹³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:* und einer Anzahl, die wie in der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu [jedem Zeitpunkt zu] bestimmen ist; wobei der jeweilige „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle [zu jedem Zeitpunkt] an dem betreffenden Tag [um] [16:00] [●] [MEZ] [●] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie von der Berechnungsstelle [zur betreffenden Zeit] festgestellt. Ist in Bezug auf des Bezugsobjekt A und/oder des Bezugsobjekts B eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so gilt als Referenzstand zur Bestimmung des Stop-Loss-Bestimmungsstands der vor einer Marktstörung von der jeweiligen Referenzstelle zuletzt [notierte] [veröffentlichte] [amtliche Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B.

4) zur Bestimmung des Stop-Loss-Referenzstands, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹⁴[Referenz-]¹⁵ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der Notierung an der Referenzstelle] als der [marktgerechte] [●] [Preis] [Stand] [●]¹⁶des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B innerhalb des Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraums bestimmt wird.

5) zur Bestimmung des Schlussreferenzstands am Bewertungstag, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹⁷[Referenz-]¹⁸ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichen] [●]¹⁹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B an diesem Tag] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:* und einer Anzahl, die wie in der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu bestimmen ist; wobei der jeweilige „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist in Bezug auf des Bezugsobjekt A und/oder auf das Bezugsobjekt B eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so gilt als Referenzstand zur Bestimmung des Schlussreferenzstands der vor einer Marktstörung von der jeweiligen Referenzstelle zuletzt [notierte] [veröffentlichte] [amtliche Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B.

11 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

12 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

13 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

14 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

15 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

16 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

17 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

18 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

19 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"Referenzstelle" ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B die in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Referenzwährung" ist [●][das gesetzliche Zahlungsmittel in ●.]

"Schlussreferenzstand" ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Schlussreferenzstandes festgestellt wird.

"Stop-Loss-Bestimmungsstand" ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Stop-Loss-Bestimmungsstandes festgestellt wird.

"Stop-Loss-Barriere" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Stop-Loss-Referenzstand" ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Stop-Loss-Referenzstandes festgestellt wird.

"Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraum" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B, der Zeitraum ab Eintritt des Knock-Out bis maximal [eine] [drei] [●] Stunde[n] danach, zuzüglich der Zeiten eventueller Marktstörungen, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und/oder in Bezug auf das Bezugsobjekt B, an der jeweiligen Referenzstelle. Tritt der Knock-Out weniger als [eine] [drei] [●] Stunde[n] vor dem [offiziellen] [Handels][Veröffentlichungs]schluss der jeweiligen Referenzstelle [oder an einem Dividendenanpassungstag] ein, kann der Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraum auf den unmittelbar darauf folgenden Handelstag an der Referenzstelle verlängert werden; in diesem Fall gilt die Verlängerung des Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraums auch für das von einer Verlängerung nicht betroffene Bezugsobjekt.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"Wertpapiere" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [Performance] Spread-Optionsscheine, einzeln jeweils ein "Wertpapier".

[Wenn erforderlich, bitte einfügen:]

"Wertpapierleihe-Faktor" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt B, ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmter Betrag, der auf der Grundlage der Liquidität und der marktüblichen Aufwendungen für eine Wertpapierleihe auf das Bezugsobjekt B ermittelt wird.]

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Nr. 2 der Produktbedingungen – Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland, hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere englischem Recht unterliegen:

Jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).]

[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen:

Der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.]

Nr. 3 der Produktbedingungen - Ansprüche und Verfahren

3.1. Ausübung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag bzw., bei Eintritt eines Knock-Out oder eines Stop-Loss, am Beendigungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag bzw., bei Eintritt eines Knock-Out oder eines Stop-Loss, am Beendigungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen

Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Anpassungsvorschriften: Indizes

Nr. 4 der Produktbedingungen - Anpassungsvorschriften

Indizes

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa)

dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen]

- 4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht

bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/or]]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen;], 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4 und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin

und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur

Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

- 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.]

- 4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

Aktien

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien, bitte folgenden Abschnitt einfügen.]

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aktie" ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen

solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem

Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Bei jeder auf Grund eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge des Potenziellen Anpassungsereignisses von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Börsen-, Handels- oder Notierungssystemen (die **"Options-**

Referenzstelle“), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekanntgibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum vor dem Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt, oder, falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, vor dem letzten Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

Andere Wertpapiere

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“ oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(s) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Anderes Wertpapier" ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu „Bezugsobjekt“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das

Anpassungsvorschriften: Andere Wertpapiere

Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzemittent" ist, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für das Jeweilige Andere Wertpapier endet:

Anpassungsvorschriften: Andere Wertpapiere

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

Anpassungsvorschriften: Andere Wertpapiere

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Landes auf Konten außerhalb des Jeweiligen Landes;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises

oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:., 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht auf Grund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

4.1.4. *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Beendigung" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" ist die bzw. der freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit, oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.]

Fondsanteile

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Aufnahmetag**", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Bestimmungstag für die Ersetzung**" hat die in Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Durchführungstag**" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen:

[bitte eine der folgenden Optionen einfügen:

[

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag, oder falls früher,
- (ii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert der Fondsanteile bestimmen müsste.]

[der früheste der folgenden Tage:

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welche die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittentin und gegebenenfalls Verbundener Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;
- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

"Fondsanteil" ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsverwalter", ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Nettoinventarwert" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:

- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
 - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält,

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder

Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- [(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

[Soll ein breiter Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondseignisse in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fond**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder
- 4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondseignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]
- [4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung)) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außergewöhnlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außergewöhnlichen

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

Fondereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondereignis**" liegt vor, wenn :

- (i) gegenüber dem Ausgabetag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen und/oder Modifikationen des Fondsinformationssdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über [**bitte Zahl einfügen**] aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine "**Änderung**"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

- (ix)
 - (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
 - (b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;
- (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]
- (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
- (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;
- (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder
- (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

"Potenzielles Fondsanpassungsereignis" ist in Bezug auf einen Fonds oder **Master-Fonds**:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);
- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile¹ eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:]

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis

einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten

Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem

darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds;
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

"Insolvenz" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines Verkaufsprospekts, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),

- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (unter anderem wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebefehls der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
- (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
- (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
- (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder

- (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Nr. 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

4.1.[4][5]Fondersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Nr. 4.1.[3][4] der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den jeweiligen Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von Null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).]

Anpassungsvorschriften: Waren

Waren

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Ware" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf

die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

Anpassungsvorschriften: Waren

- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Waren zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Waren durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Ware eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

Anpassungsvorschriften: Waren

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden;

und ob ein Ereignis oder eine Maßnahme ein Potenzielles Anpassungsereignis ist oder nicht wird endgültig von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**"); oder

- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Anpassungsvorschriften: Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind

Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Wertpapiere“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abschlussdatum" ist [●].

"Warenpreis" ist der Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware, den die Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmen hat.]

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenztag" hat die unten angegebene Bedeutung.

"Terminkontrakt" ist ein Kontrakt über die zukünftige Lieferung in Bezug auf das Bezugsobjekt an einem Liefertag.

"Ware" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

"Marktstörung" ist ein Ereignis, das, sofern gegeben, zu einer Marktstörung (wie unten definiert) führen würde und sich an einem Tag (ein **"Referenztag"**), für den die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen einen Warenpreis in Bezug auf eine Ware zu bestimmen hat, ereignet. Die Berechnungsstelle bestimmt den Warenpreis unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Standes, Wertes oder Preises für die Ware an oder in Bezug auf diesen Referenztag sowie weiterer Informationen, die sie nach Treu und Glauben für maßgeblich hält.

Das nachfolgend Genannte sind jeweils Marktstörungen, die folgende Bedeutungen haben:

- (i) eine Störung der Referenzquelle,
- (ii) eine Einstellung des Handels,
- (iii) ein Wegfall des Warenpreises,

Anpassungsvorschriften: Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind

- (iv) eine Wesentliche Änderung des Konzepts,
- (v) eine Wesentliche Änderung des Inhalts,
- (vi) Steuerereignis oder
- (vii) eine Handelsbeschränkung,

wobei:

"Steuerereignis" ist die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Umsatz-, Stempel-, Dokumenten-, Beurkundungs- oder einer ähnlichen Steuer auf oder mit Bezug auf die relevante Ware (mit Ausnahme von Steuern auf oder mit Bezug auf Gesamtbruttoeinkommen oder Nettoeinkommen) durch einen Staat oder eine Steuerbehörde nach dem Abschlussdatum, sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Warenpreises am dem Tag ist, der anderenfalls ein Referenztag wäre, im Vergleich zu dem Referenzpreis, der ohne diese diese Einführung, Änderung oder Aufhebung herrschen würde.

"Störung der Referenzquelle" ist (A) die Nichtbekanntmachung oder Nichtveröffentlichung eines Warenpreises (oder der Informationen, die zur Feststellung des Referenzpreises notwendig sind) durch die Referenzstelle oder (B) die zeitweise oder permanente Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Referenzstelle.

"Einstellung des Handels" ist eine wesentliche Einstellung des Handels mit Terminkontrakten oder Waren an der Referenzstelle oder mit weiteren Terminkontrakten oder Optionskontrakten in Bezug auf eine Ware an einer Börse, einem Handelssystem oder einem Quotierungssystem, an dem solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte gehandelt werden, wenn in einem solchen Fall diese Einstellung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wesentlich ist.

"Handelsbeschränkung" ist eine wesentliche Beschränkung, die über den Handel mit Terminkontrakten oder die Ware an der Referenzstelle oder weitere Terminkontrakte oder Optionskontrakte in Bezug auf eine Ware an einer Börse, einem Handelssystem oder einem Quotierungssystem, an dem solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte gehandelt werden, eingeführt wurde, wenn in einem solchen Fall diese Beschränkung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wesentlich ist.

"Wegfall des Warenpreises" ist (A) die Nichtaufnahme des Handels oder permanente Einstellung des Handels in Terminkontrakte an der Referenzstelle oder (B) der Wegfall der oder des Handels mit der Ware.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist der Eintritt einer wesentlichen Änderung der Zusammensetzung, der Beschaffenheit oder der Eigenschaften einer Ware oder eines entsprechenden Terminkontraktes seit dem Abschlussdatum.

"Wesentliche Änderung des Konzepts" ist der Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel für die oder die Methode zur Berechnung eines Warenpreises seit dem Abschlussdatum.

Devisenkurse

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Devisenkurse

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Erste Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

"Jeweiliges Land" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

"Verbundene Börse" ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Terminkontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Umrechnungskurs" ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter „Devisenkurs“ in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

"Zweite Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse

zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse; oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

Anpassungsvorschriften: Devisenkurse

- 4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Kurs;
 - (iii) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung von Konten innerhalb des Jeweiligen Landes auf Konten außerhalb des Jeweiligen Landes;
 - (iv) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Währung in der jeweiligen Ersten Währung unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als „Neuer Umrechnungskurs“), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf

Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4. Beendigungsereignisse

- 4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder
- 4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurses nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Futures

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen.]

4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Future" bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebenen Terminkontrakt oder, wenn ein Terminkontrakt gemäß Nr. 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

"Handelstag" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer

Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. **"Üblicher Börsenschluss"** ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

- 4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des

Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des
Jeweiligen Lands;

- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der
Abwicklungswährung zwischen Konten in dem
Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem
Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine
entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und
Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht
bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von
Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine
entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin
und/oder deren Verbundene Unternehmen nach
Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich
in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den
betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu
übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in
Bezug auf diesen Future durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der
Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr
Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach
billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter
Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin
und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die
Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten,
(1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an
einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2)
bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die
Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten,
die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen
Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten
Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern
gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer
Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie
praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen
wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist, sofern es sich nicht um die
Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine
wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem
zugrundeliegenden Basiskonzepts.

4.1.4 *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt, oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Beendigung" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Terminkontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die jeweilige Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

[4.1.5. Ersetzung

Bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses in Bezug auf einen Future wird dieser mit Wirkung zum Ersetzungstag durch den Nachfolge-Future ersetzt. In diesem Fall sind alle Verweise auf einen Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem letzten Preis des Futures und dem letzten Preis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit Produktbedingung 4.1.4.2 .

"Ersetzungstag" ist der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt, folgende Handelstag.

"Ersetzungsereignis" bedeutet, [dass der Future eine Restlaufzeit von weniger als [●] hat] [dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden] [●].

"Nachfolge-Future" ist [der demselben Basiskonzept folgende Terminkontrakt mit derselben Referenzstelle, der bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat [, wobei die Laufzeit mindestens [●] betragen muss]] [●].]

Splitting

[Hat die Emittentin das Recht die Wertpapiere zu splitten, bitte einfügen:

Splitting

4.[] Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. [Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen: Jede Ausübungsmitteilung [Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen: oder Abwicklungsmitteilung], die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapiere als vorgelegt.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.]

Nr. 5 der Produktbedingungen - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

[Unterliegen die Wertpapiere deutschem Recht, bitte einfügen:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].]

B. ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich [unter www.[●]] [*Sind keine öffentlichen Informationsmedien vorhanden bitte einfügen:* in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen]]

[*Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:*

[●] Beschreibung des Index]

[*Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index nicht von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:*

[Weitere Angaben über den Index][●]

[Weitere Angaben über das Bezugsobjekt sind [über [Adresse/Telefonnummer]] [oder] [auf der Internetseite unter folgender Adresse [●] erhältlich].

[*Ist das Bezugsobjekt kein Index und sind weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen, bitte einfügen:*

weitere Angaben [●]]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.] [Die Emittentin stellt weitere Angaben über das Bezugsobjekt [*Bezugsquelle einfügen* [●]] zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben:* [●]]

C. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Prospekt enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrundeliegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach vorstehender Nr. 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch

wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszuzahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Substitution

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die "Ersatz-Emittentin") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

9. **Ersetzung von Wertpapieren**

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen haben.

11. **Definitionen**

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

**BEDINGUNGEN FÜR AN ZWEI BEZUGSOBJEKT GEBUNDENE SPREAD-
ZERTIFIKATE**

A. PRODUKTBEDINGUNGEN

Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in Abschnitt II dieses Prospekts wiedergegebenen Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, welche die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

Nr. 1 der Produktbedingungen- Definitionen

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag, der [dritte] [●] auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [●].

[Gegebenenfalls einfügen:

"**Ausgabetag**" ist der [●].]

"**Ausübungstag**" ist [●] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmter Betrag:

1) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle die Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Knock-Out-Bestimmungsstand gleich oder kleiner als die Knock-Out-Barriere ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Knock-Out**" bezeichnet),

Null;

oder,

2) wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle die Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Stop-Loss-Bestimmungsstand gleich oder kleiner als die Stop-Loss-Barriere ist (ein solches Ereignis wird nachfolgend als "**Stop-Loss**" bezeichnet),

ein Betrag, der der Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Stop-Loss-Referenzstand entspricht;

ansonsten,

3) ein Betrag, welcher der Summe aus (i) Basisbetrag und (ii) Schlussreferenzstand entspricht.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [●] [mindestens jedoch [●] [●]¹ [und maximal [●] [●]²]] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

"**Barrier-Bestimmungsperiode**" ist der Zeitraum ab [einschließlich] [●] [wenn der Basis-Referenzstand zum gleichen Zeitpunkt bestimmt wird, bitte einfügen: dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des Basis-Referenzstandes für das Bezugsobjekt A und B] bis [einschließlich] zum [●] [maßgeblichen Zeitpunkt für die Festlegung des

¹ Bitte die entsprechende Währung einfügen.

² Bitte die entsprechende Währung einfügen.

Schlussreferenzstandes für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B am letzten eingetretenen Bewertungstag].

"Barrier-Bestimmungstag" ist jeder Handelstag während der Barrier-Bestimmungsperiode.

"Basisbetrag" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, [●].

"Basis-Referenzbewertungstag" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekte A und das Bezugsobjekt B [der [●] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [●] [Primärmarktendtag]] [[●] oder, falls dieser Tag kein Handelstag für das Bezugsobjekt A und/oder das Bezugsobjekt B ist, der nächstfolgende Handelstag, der ein Handelstag für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B ist], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung in Bezug auf das Bezugsobjekt A und/oder in Bezug das Bezugsobjekt B eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung für das Bezugsobjekt A und/oder für das Bezugsobjekt B vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung für das Bezugsobjekte A und/oder für das Bezugsobjekt B mehr besteht. Ist, in Bezug auf das Bezugsobjekte A und/oder in Bezug auf das Bezugsobjekt B, der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag für das Bezugsobjekte A und/oder für das Bezugsobjekt B gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (i) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für das Bezugsobjekte A und für das Bezugsobjekt B und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand des jeweiligen Bezugsobjekts für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den jeweiligen Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt A und/oder das Bezugsobjekt B an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A [●] und in Bezug auf das Bezugsobjekt B [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Basisreferenzstand nicht von der Emittentin festgesetzt, bitte einfügen:]

"Basisreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B und der Bestimmungen in der Definition **"Referenzstand"** zu Basisreferenzstand, ein Betrag in Höhe des jeweils von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes für das Bezugsobjektes A und für das Bezugsobjekt B am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

"Beendigungstag" ist

1. wenn ein Knock-Out eingetreten ist, der relevante Tag; ansonsten:
2. wenn ein Stop-Loss eingetreten ist, der letzte Tag des Stop-Loss-Bewertungszeitraums, ansonsten:
3. der relevante Ausübungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Berechnungsstelle" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr.5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

"Bewertungstag" ist [der [●] auf den Beendigungstag folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der Beendigungstag] oder, falls dieser Tag kein Handelstag für das Bezugsobjekt A

und/oder für das Bezugsobjekt B ist, der nächstfolgende Handelstag für das Bezugsobjekt A und das Bezugsobjekt B [●], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung für das Bezugsobjekt A und/oder das Bezugsobjekt B eingetreten ist. Liegt an diesem Tag für das Bezugsobjekt A und/oder für das Bezugsobjekt B eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr für das Bezugsobjekt A und/oder für das Bezugsobjekt B besteht. Ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und/oder in Bezug auf das Bezugsobjekt B der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [●] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (i) gilt dieser [achte] [●] Handelstag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B und (ii) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für das Bezugsobjekt A und/oder das Bezugsobjekt B für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt A und oder das Bezugsobjekt B an diesem [achten] [●] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.

"Bezugsobjekte" sind die unter der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" genannten Vermögenswerte.

"Bezugsobjekt A" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle	[Zeitpunkt der Bestimmung des Bezugsobjekt-Wechselkurses]	[Bezugsobjekt-Währung]
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]		
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]		
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]				
[Anderes Wertpapier]					
[Fondsanteil]					
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]		
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]			
[Future]					

sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle	[Zeitpunkt der Bestimmung des Bezugsobjekt-Wechselkurses]	[Bezugsobjekt-Währung]
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]		
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]		
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]				
[Anderes Wertpapier]					
[Fondsanteil]					
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]		
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [●]]	[Nicht anwendbar]			
[Future]					

"**Bezugsobjekt B**" ist [der][die][das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] des Sponsor oder Emittenten des Bezugsobjekts sowie (gegebenenfalls) mit der Referenzstelle wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

"**Bezugsobjekt-Währung**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B, die für das jeweilige Bezugsobjekt in der Tabelle unter der Definition zu "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Entsprechen nicht alle Bezugsobjekt-Währungen der Abwicklungswährung und/oder der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:

"Bezugsobjekt-Wechselkurs" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Währungs-Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegebene Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der jeweiligen Bezugsobjekt-Währung und der [Referenzwährung] [Abwicklungswährung] (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Bezugsobjekts-Währung des jeweiligen Bezugsobjekts, die den Gegenwert einer Einheit der [Referenzwährung][Abwicklungswährung] darstellen, der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.)

"Clearingstelle" ist [●,] die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland, und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"Differenzwert der Bezugsobjekte" ist ein positiver oder negativer Betrag, der, in Bezug auf die jeweilige Bestimmung für den Knock-Out-Bestimmungsstand, Stop-Loss-Bestimmungsstand, Stop-Loss-Referenzstand und Schlussreferenzstand in der Definition **"Referenzstand"**, auf der Grundlage des Referenzstandes des Bezugsobjektes A und des Bezugsobjektes B von der Berechnungsstelle nach folgender Formel, berechnet wird:

[Wenn die Währung der Bezugsobjekte der Abwicklungswährung oder der Referenzwährung entspricht, bitte einfügen:

$$BA \times \left(\left(\frac{(R \text{ UL A } [+ \text{ DF UL A }])}{\text{IRL UL A}} \right) - \left(\frac{(R \text{ UL B } [+ \text{ DF UL B }] [+ \text{ BC UL B }])}{\text{IRL UL B}} \right) \right)$$

Basisbetrag	=	BA
Referenzstand Bezugsobjekt A	=	R UL A
[Dividendenfaktor Bezugsobjekt A	=	DF UL A]
Basisreferenzstand Bezugsobjekt A	=	IRL UL A
Referenzstand Bezugsobjekt B	=	R UL B
[Dividendenfaktor Bezugsobjekt B	=	DF UL B]
Basisreferenzstand Bezugsobjekt B	=	IRL UL B
[Wertpapierleihe-Faktor Bezugsobjekt B	=	BC UL B]]

[Wenn die Währung eines Bezugsobjekts nicht der Abwicklungswährung und/oder der Referenzwährung entspricht, bitte einfügen:

$$BA \times \left(\left(\frac{(R \text{ UL A } [+ DF \text{ UL A }]) \times \frac{ER \text{ UL A}}{IER \text{ UL A}}}{IRL \text{ UL A}} \right) - \left(\frac{(R \text{ UL B } [+ DF \text{ UL B }] [+ BC \text{ UL B }]) \times \frac{ER \text{ UL B}}{IER \text{ UL B}}}{IRL \text{ UL B}} \right) \right)$$

Basisbetrag	=	BA
Basisreferenzstand Bezugsobjekt A	=	IRL UL A
Referenzstand Bezugsobjekt B	=	R UL B
[Dividendenfaktor Bezugsobjekt B	=	DF UL B]
Basisreferenzstand Bezugsobjekt B	=	IRL UL B
[Wertpapierleihe-Faktor Bezugsobjekt B	=	BC UL B]
Währungs-Wechselkurs Bezugsobjekt A an einem bestimmten Tag	=	ER UL A
Währungs-Wechselkurs Bezugsobjekt B an einem bestimmten Tag	=	ER UL B
Währungs-Wechselkurs Bezugsobjekt A am Basis-Referenzbewertungstag	=	IER UL A
Währungs-Wechselkurs Bezugsobjekt B am Basis-Referenzbewertungstag	=	IER UL B]

[Falls Bezugsobjekt eine Aktie oder Aktienindex, entsprechendes bitte einfügen:

[Falls Bezugsobjekt ein Preisindex ist, bitte einfügen:

"Dividendenfaktor" ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf Grundlage der Dividendenbeschlüsse von Emittenten der Indexbestandteile des Bezugsobjekts, nach billigem Ermessen festgesetzter Betrag. Die Berechnung des Dividendenfaktors basiert auf den Dividendenzahlungen in Bezug auf diese Indexbestandteile des Bezugsobjekts unter Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben.

"Dividendenanpassungstag" ist jeweils der Geschäftstag an dem ein oder mehrere Indexbestandteile nach den Dividendenbeschlüssen ihrer Emittenten, zum letzten Mal an deren Referenzstelle „cum Dividende“ notiert oder gehandelt werden bevor sie an dieser exklusive Dividende („ex Dividende“) notiert oder gehandelt werden und wenn an diesem Tag der Wert der Differenz aus dem Schlusstand des Bezugsobjekts, und der Summe der Produkte aus (a) jeweils der Bruttodividende für denjenigen Indexbestandteil im Bezugsobjekt, der am darauf folgenden Handelstag an seiner Referenzstelle erstmals "ex Dividende" notiert oder gehandelt wird, und (b) seiner Gewichtung im Bezugsobjekt, [größer oder gleich [●] Indexpunkte ist.]

[Bei Optionsscheinen dessen Bezugsobjekt eine Aktie ist, bitte einfügen:

"Dividendenfaktor" ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des Bezugsobjekts, nach billigem Ermessen festgesetzter Betrag, dessen Berechnung von der Dividendenzahlung, nach Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben, abhängt.

"Dividendenanpassungstag" ist der Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das Bezugsobjekt nach einem Dividendenbeschluss seiner Emittentin an der Referenzstelle exklusive Dividende notiert oder gehandelt werden soll.]

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

"Geschäftstag" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [●] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (einschließlich Handel mit Devisen und

Fremdwährungseinlagen) und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, gegebenenfalls ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.

"Gläubigerauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"Globalurkunde" hat die in Nr. 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Handelstag" ist ein Tag, der an [jeder] [der] Referenzstelle für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B ein Handelstag ist (oder ein Tag, der ohne den Eintritt einer Marktstörung ein solcher Handelstag gewesen wäre), wobei Handelstag zu verstehen ist

[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen³:

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist,] als ein Tag, an dem die jeweilige Referenzstelle für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B für den Handel geöffnet ist, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel an dieser Referenzstelle vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird;]

[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen⁴.

- [in Bezug auf eine Referenzstelle, die weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist,] [als ein Geschäftstag für das Bezugsobjekt A und für das Bezugsobjekt B, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die jeweilige Referenzstelle ihren Sitz hat, geschlossen sind] [●].]

"Knock-Out-Bestimmungsstand" ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Knock-Out-Bestimmungsstandes festgestellt wird.

"Knock-Out-Barriere" ist [null] [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"Marktstörung" ist jedes Ereignis, das in Nr. 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

"Multiplikator" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der [●], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:

"Referenzstand" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B und

[Wenn der Basisreferenzstand nicht vor Emission festgelegt wurde, bitte einfügen:

1) zur Bestimmung des Basisreferenzstands am Basis-Referenzbewertungstag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in

³ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

⁴ Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

der [Abwicklungs-]⁵[Referenz-]⁶ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]⁷ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B an diesem Tag] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu bestimmen ist; wobei dieser „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

2) zur Bestimmung des Knock-Out-Bestimmungsstands, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]⁸[Referenz-]⁹ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]¹⁰ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu [jedem Zeitpunkt zu] bestimmen ist; wobei der jeweilige „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle [zu jedem Zeitpunkt] an dem betreffenden Tag [um] [16:00] [●] [MEZ] [●] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu)] notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen)] [●], wie von der Berechnungsstelle [zur betreffenden Zeit] festgestellt. Ist in Bezug auf des Bezugsobjekt A und/oder des Bezugsobjekts B eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so gilt als Referenzstand zur Bestimmung des Knock-Out-Bestimmungsstands der vor einer Marktstörung von der jeweiligen Referenzstelle zuletzt [notierte] [veröffentlichte] [amtliche Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B.

3) zur Bestimmung des Stop-Loss-Bestimmungsstands, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein [zu jedem Zeitpunkt] an einem Barrier-Bestimmungstag (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹¹[Referenz-]¹² Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]¹³ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B [zur betreffenden Zeit] an diesem Tag] **[Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:** und einer Anzahl, die wie in der Definition "Bezugsobjekt A" und "Bezugsobjekt B" angegeben, zu [jedem Zeitpunkt zu] bestimmen ist; wobei der jeweilige „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle [zu jedem Zeitpunkt] an dem betreffenden Tag [um] [16:00] [●] [MEZ] [●] [(oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Tabelle unter der Definition "Bezugsobjekt A" und

5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

6 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

7 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

8 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

9 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

10 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

11 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

12 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

13 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

“Bezugsobjekt B“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen) [●], wie von der Berechnungsstelle [zur betreffenden Zeit] festgestellt. Ist in Bezug auf des Bezugsobjekt A und/oder des Bezugsobjekts B eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so gilt als Referenzstand zur Bestimmung des Stop-Loss-Bestimmungsstands der vor einer Marktstörung von der jeweiligen Referenzstelle zuletzt [notierte] [veröffentlichte] [amtliche Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B.

4) zur Bestimmung des Stop-Loss-Referenzstands, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹⁴[Referenz-]¹⁵ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [auf der Grundlage der Notierung an der Referenzstelle] als der [marktgerechte] [●] [Preis] [Stand] [●]¹⁶ des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B innerhalb des Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraums bestimmt wird.

5) zur Bestimmung des Schlussreferenzstands am Bewertungstag, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]¹⁷[Referenz-]¹⁸ Währung [des jeweiligen Bezugsobjekts] zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [●]¹⁹ [●] [amtlichen Schluss-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts A und des Bezugsobjekts B an diesem Tag] [*Ist das Bezugsobjekt ein Devisenkurs, bitte einfügen:* und einer Anzahl, die wie in der Definition “Bezugsobjekt A“ und “Bezugsobjekt B“ angegeben, zu bestimmen ist; wobei der jeweilige „Devisenkurs“ dem von der Referenzstelle an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) notierten Umrechnungskurs zwischen der ersten und zweiten Währung entspricht, die für den betreffenden Umrechnungskurs in der Tabelle unter der Definition “Bezugsobjekt A“ und “Bezugsobjekt B“ aufgeführt sind (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der zweiten Währung, die den Gegenwert einer Einheit der ersten Währung darstellen) [●], wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Ist in Bezug auf des Bezugsobjekt A und/oder auf das Bezugsobjekt B eine Marktstörung eingetreten, die zu diesem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag noch andauert, so gilt als Referenzstand zur Bestimmung des Schlussreferenzstands der vor einer Marktstörung von der jeweiligen Referenzstelle zuletzt [notierte] [veröffentlichte] [amtliche Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts A und/oder des Bezugsobjekts B.

“Referenzstelle“ ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B die in der Tabelle unter der Definition “Bezugsobjekt A“ und “Bezugsobjekt B“ angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

“Referenzwährung“ ist [●][das gesetzliche Zahlungsmittel in ●.]

“Schlussreferenzstand“ ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Schlussreferenzstandes festgestellt wird.

“Stop-Loss-Bestimmungsstand“ ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Stop-Loss-Bestimmungsstandes festgestellt wird.

14 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

15 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

16 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

17 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

18 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und es sich bei dem Wertpapier nicht um ein Quanto-Wertpapier handelt.

19 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

"**Stop-Loss-Barriere**" ist [●], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Nr. 4 der Produktbedingungen.

"**Stop-Loss-Referenzstand**" ist ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, der dem Differenzwert der Bezugsobjekte entspricht, wie er auf der Grundlage der Definition „Referenzstand“ zur Bestimmung des Stop-Loss-Referenzstandes festgestellt wird.

"**Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraum**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und in Bezug auf das Bezugsobjekt B, der Zeitraum ab Eintritt des Knock-Out bis maximal [eine] [drei] [●] Stunde[n] danach, zuzüglich der Zeiten eventueller Marktstörungen, in Bezug auf das Bezugsobjekt A und/oder in Bezug auf das Bezugsobjekt B, an der jeweiligen Referenzstelle. Tritt der Knock-Out weniger als [eine] [drei] [●] Stunde[n] vor dem [offiziellen] [Handels][Veröffentlichungs]schluss der jeweiligen Referenzstelle [oder an einem Dividendenanpassungstag] ein, kann der Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraum auf den unmittelbar darauf folgenden Handelstag an der Referenzstelle verlängert werden; in diesem Fall gilt die Verlängerung des Stop-Loss-Referenzstand-Bewertungszeitraums auch für das von einer Verlängerung nicht betroffene Bezugsobjekt;

"**Verbundenes Unternehmen**" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "**Kontrolle**" und "**kontrollieren**" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]

"**Wechselkurs**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00] [●] [MEZ] [●] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [●] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [Performance] Spread-Optionsscheine, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

[Wenn erforderlich, bitte einfügen:]

"**Wertpapierleihe-Faktor**" ist, in Bezug auf das Bezugsobjekt B, ein von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmter Betrag, der auf der Grundlage der Liquidität und der marktüblichen Aufwendungen für eine Wertpapierleihe auf das Bezugsobjekt B ermittelt wird.]

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd über ihre Londoner Niederlassung, Emittentin, bitte einfügen:* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [*Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung..

Nr. 2 der Produktbedingungen - Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland, hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere englischem Recht unterliegen:

Jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).]

[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen:

Der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.]

Nr. 3 der Produktbedingungen - Ansprüche und Verfahren

3.1. Ausübung

Jedes Wertpapier wird am Ausübungstag bzw., bei Eintritt eines Knock-Out oder eines Stop-Loss, am Beendigungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Nr. 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag bzw., bei Eintritt eines Knock-Out oder eines Stop-Loss, am Beendigungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen zur Wertstellung am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen. Mit dem Kauf und/oder Besitz von Wertpapieren gehen keine Rechte (Stimm-, Dividenden- oder sonstige Rechte) hinsichtlich des Bezugsobjekts oder sonstiger Vermögenswerte, auf die sich die Berechnung des Barausgleichsbetrags bezieht, auf die betreffenden Gläubiger über.

3.4. Gläubigerauslagen

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Nr. 4 der Produktbedingungen - Anpassungsvorschriften

Indizes

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Index" ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index sowie jeder Index, der zur Berechnung oder Bestimmung eines Hauptindex oder eines Indexbestandteils eines solchen herangezogen wird (ein **"Subindex"**).

"Indexbestandteil" ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Index enthalten ist.

"Index-Sponsor" ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder "Basket" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch

- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

"Referenzwährung" (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Index oder Indexbestandteil endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Index oder Indexbestandteil an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 eines Indexbestandteils an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem der Indexbestandteil zugelassen oder notiert ist; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für den Index oder Indexbestandteil zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder Indexbestandteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa)

dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen]

- 4.1.2.4 in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht

bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/or]]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4 und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin

und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Nr. 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

4.1.3.1 Wird ein Index:

4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem für die Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine der Berechnungsmethode für den Index im Wesentlichen vergleichbare Berechnungsmethode verwendet wird,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktie, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Nr. 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Nr. 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur

Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

- 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zu dem Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Nr. 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Nr. 4.1.3.2 der Produktbedingungen.]

- 4.1.3.3 Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Nr. 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

Aktien

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien, bitte folgenden Abschnitt einfügen.]

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Aktie" ist die oder gegebenenfalls jede Aktie, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Aktie gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen

solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Aktien zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Aktien durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem

Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einer Erklärung einer Aktiengesellschaft über die Bedingungen eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Bei jeder auf Grund eines Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge des Potenziellen Anpassungsereignisses von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die **"Options-**

Referenzstelle“), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekanntgibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum vor dem Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt, oder, falls es mehr als einen Bewertungstag gibt, vor dem letzten Bewertungstag liegt oder mit diesem zusammenfällt.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlußzeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

"Verstaatlichung" ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

Andere Wertpapiere

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, oder bestimmt die Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“ oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von „Bestand der Physischen Abwicklung“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(s) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Anderes Wertpapier" ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu „Bezugsobjekt“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das

Anpassungsvorschriften: Andere Wertpapiere

Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzemittent" ist, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“, „Basket“ oder „Bestand der Physischen Abwicklung“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für das Jeweilige Andere Wertpapier endet:

Anpassungsvorschriften: Andere Wertpapiere

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

Anpassungsvorschriften: Andere Wertpapiere

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; [oder]

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises

oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:., 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht auf Grund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

4.1.4. Einstellung der Börsennotierung und Beendigung

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Beendigung" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" ist die bzw. der freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit, oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.]

Fondsanteile

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Aufnahmetag**", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"**Abwicklungswährung**" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Bestimmungstag für die Ersetzung**" hat die in Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Durchführungstag**" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen:

[bitte eine der folgenden Optionen einfügen:

[

- (i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag, oder falls früher,
- (ii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert der Fondsanteile bestimmen müsste.]

[der früheste der folgenden Tage:

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welche die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittentin und gegebenenfalls Verbundener Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;
- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

"Fondsanteil" ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

"Fondsmanager" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Fondsverwalter", ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Verkaufsprospekt, sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Nettoinventarwert" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:

- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;
 - (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält,

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder

Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- [(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

[Soll ein breiter Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondseignisse in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fond**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder
- 4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondseignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]
- [4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung)) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außergewöhnlichen Fondseignis Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außergewöhnlichen

Fondereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondereignis**" liegt vor, wenn :

- (i) gegenüber dem Ausgabetag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen und/oder Modifikationen des Fondsinformationsdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über [**bitte Zahl einfügen**] aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine "**Änderung**"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen

sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

- (ix) (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
 - (b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;
 - (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]
 - (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
 - (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;
 - (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder
 - (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

"Potenzielles Fondsanpassungsereignis" ist in Bezug auf einen Fonds oder **Master-Fonds**:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);
- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteileⁱⁱ eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:]

4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis

einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten

Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder auf Grund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebotes, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung können nach sachgerechtem Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Quellensteuern, Einbehaltungen oder andere infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebotes, der Einstellung der Börsennotierung, der Verstaatlichung oder der Insolvenz von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren; oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Nr. 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den jeweiligen **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so unter anderem Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem

darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Fondsverschmelzung" ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds;
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

"Insolvenz" in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (unter anderem Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines Verkaufsprospekts, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),

- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (unter anderem wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabebefehls der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
- (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
- (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
- (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert

Anpassungsvorschriften: Fondsanteile

dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder

- (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Nr. 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

4.1.[4][5]Fondersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Nr. 4.1.[3][4] der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den jeweiligen Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von Null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).]

Waren

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Ware" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf

die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des Jeweiligen Lands;

Anpassungsvorschriften: Waren

- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder
- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffenden Waren zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Waren durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Ware eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

Anpassungsvorschriften: Waren

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Nr. 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden;

und ob ein Ereignis oder eine Maßnahme ein Potenzielles Anpassungsereignis ist oder nicht wird endgültig von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**"); oder

- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Anpassungsvorschriften: Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind

Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Wertpapiere“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu „Wertpapiere“ in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abschlussdatum" ist [●].

"Warenpreis" ist der Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware, den die Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmen hat.]

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenztag" hat die unten angegebene Bedeutung.

"Terminkontrakt" ist ein Kontrakt über die zukünftige Lieferung in Bezug auf das Bezugsobjekt an einem Liefertag.

"Ware" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

"Marktstörung" ist ein Ereignis, das, sofern gegeben, zu einer Marktstörung (wie unten definiert) führen würde und sich an einem Tag (ein **"Referenztag"**), für den die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen einen Warenpreis in Bezug auf eine Ware zu bestimmen hat, ereignet. Die Berechnungsstelle bestimmt den Warenpreis unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Standes, Wertes oder Preises für die Ware an oder in Bezug auf diesen Referenztag sowie weiterer Informationen, die sie nach Treu und Glauben für maßgeblich hält.

Das nachfolgend Genannte sind jeweils Marktstörungen, die folgende Bedeutungen haben:

- (i) eine Störung der Referenzquelle,
- (ii) eine Einstellung des Handels,
- (iii) ein Wegfall des Warenpreises,

Anpassungsvorschriften: Waren, die nicht Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium sind

- (iv) eine Wesentliche Änderung des Konzepts,
- (v) eine Wesentliche Änderung des Inhalts,
- (vi) Steuerereignis oder
- (vii) eine Handelsbeschränkung,

wobei:

"Steuerereignis" ist die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwert-, Umsatz-, Stempel-, Dokumenten-, Beurkundungs- oder einer ähnlichen Steuer auf oder mit Bezug auf die relevante Ware (mit Ausnahme von Steuern auf oder mit Bezug auf Gesamtbruttoeinkommen oder Nettoeinkommen) durch einen Staat oder eine Steuerbehörde nach dem Abschlussdatum, sofern die unmittelbare Folge dieser Einführung, Änderung oder Aufhebung ein Ansteigen oder Fallen des Warenpreises am dem Tag ist, der anderenfalls ein Referenztag wäre, im Vergleich zu dem Referenzpreis, der ohne diese diese Einführung, Änderung oder Aufhebung herrschen würde.

"Störung der Referenzquelle" ist (A) die Nichtbekanntmachung oder Nichtveröffentlichung eines Warenpreises (oder der Informationen, die zur Feststellung des Referenzpreises notwendig sind) durch die Referenzstelle oder (B) die zeitweise oder permanente Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Referenzstelle.

"Einstellung des Handels" ist eine wesentliche Einstellung des Handels mit Terminkontrakten oder Waren an der Referenzstelle oder mit weiteren Terminkontrakten oder Optionskontrakten in Bezug auf eine Ware an einer Börse, einem Handelssystem oder einem Quotierungssystem, an dem solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte gehandelt werden, wenn in einem solchen Fall diese Einstellung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wesentlich ist.

"Handelsbeschränkung" ist eine wesentliche Beschränkung, die über den Handel mit Terminkontrakten oder die Ware an der Referenzstelle oder weitere Terminkontrakte oder Optionskontrakte in Bezug auf eine Ware an einer Börse, einem Handelssystem oder einem Quotierungssystem, an dem solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte gehandelt werden, eingeführt wurde, wenn in einem solchen Fall diese Beschränkung, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wesentlich ist.

"Wegfall des Warenpreises" ist (A) die Nichtaufnahme des Handels oder permanente Einstellung des Handels in Terminkontrakte an der Referenzstelle oder (B) der Wegfall der oder des Handels mit der Ware.

"Wesentliche Änderung des Inhalts" ist der Eintritt einer wesentlichen Änderung der Zusammensetzung, der Beschaffenheit oder der Eigenschaften einer Ware oder eines entsprechenden Terminkontraktes seit dem Abschlussdatum.

"Wesentliche Änderung des Konzepts" ist der Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel für die oder die Methode zur Berechnung eines Warenpreises seit dem Abschlussdatum.

Devisenkurse

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Devisenkurse

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu „Bezugsobjekt“ in der Spalte „Art des Bezugsobjekts“ angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Andere Börse" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"Erste Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

"Jeweiliges Land" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

"Verbundene Börse" ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Terminkontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Umrechnungskurs" ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter „Devisenkurs“ in der Definition zu "Bezugsobjekt", „Wertpapiere“ oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

"Zweite Währung" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse

zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse; oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an einer Verbundenen Börse; oder

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

Anpassungsvorschriften: Devisenkurse

4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Kurs;
- (iii) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung von Konten innerhalb des Jeweiligen Landes auf Konten außerhalb des Jeweiligen Landes;
- (iv) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung zwischen Konten in dem Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem Jeweiligen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Währung in der jeweiligen Ersten Währung unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Nr. 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zu dem Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
 - (b) *[wird Abschnitt (i) verwendet, wie oben ausgeführt, bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als „Neuer Umrechnungskurs“), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf

Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

4.1.4. Beendigungsereignisse

4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen oder Nr. 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Nr. 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder

4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurses nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Futures

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der „Basket“ nach der Definition in Nr. 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen.]

4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder „Bezugsobjekt“ angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Nr. 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Nr. 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Nr. 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu „Basket“ in der Spalte „Art des Basketbestandteils“, oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Nr. 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"Abwicklungswährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Future" bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt", oder „Basket“ in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebenen Terminkontrakt oder, wenn ein Terminkontrakt gemäß Nr. 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

"Handelstag" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Jeweiliges Land" ist sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Referenzstand" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzstelle" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Referenzwährung" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Nr. 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

"Verbundene Börse" ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Nr. 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Verbundenes Unternehmen" hat die in Nr. 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"Zeitpunkt der Notierung" ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der jeweiligen Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Terminkontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer

Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln,

eintritt oder vorliegt; oder

- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag ankündigt. **"Üblicher Börsenschluss"** ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der jeweiligen Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Jeweiligen Land, verhängt wird; [oder]

[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]

- 4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Jeweiligen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
 - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Jeweiligen Land geltende Wechselkurs;
 - (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des

Jeweiligen Lands auf Konten außerhalb des
Jeweiligen Lands;

- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der
Abwicklungswährung zwischen Konten in dem
Jeweiligen Land oder an eine nicht in dem
Jeweiligen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Jeweilige Land (a) Kontrollen einführt oder eine
entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und
Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht
bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von
Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine
entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin
und/oder deren Verbundene Unternehmen nach
Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich
in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den
betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu
übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in
Bezug auf diesen Future durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der
Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr
Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach
billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter
Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin
und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die
Wertpapiere.]

4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten,
(1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an
einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen (2)
bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die
Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten,
die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen
Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten
Options- oder Terminkontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern
gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer
Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie
praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen
wurden.

"Potenzielles Anpassungsereignis" ist, sofern es sich nicht um die
Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine
wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem
zugrundeliegenden Basiskonzepts.

4.1.4 *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt, oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Beendigung" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Terminkontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

"Einstellung der Börsennotierung" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die jeweilige Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

[4.1.5. Ersetzung

Bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses in Bezug auf einen Future wird dieser mit Wirkung zum Ersetzungstag durch den Nachfolge-Future ersetzt. In diesem Fall sind alle Verweise auf einen Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem letzten Preis des Futures und dem letzten Preis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit Produktbedingung 4.1.4.2 .

"Ersetzungstag" ist der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt, folgende Handelstag.

"Ersetzungsereignis" bedeutet, [dass der Future eine Restlaufzeit von weniger als [●] hat] [dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden] [●].

"Nachfolge-Future" ist [der demselben Basiskonzept folgende Terminkontrakt mit derselben Referenzstelle, der bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat [, wobei die Laufzeit mindestens [●] betragen muss]] [●].]

Splitting

[Hat die Emittentin das Recht die Wertpapiere zu splitten, bitte einfügen:

Splitting

4.[] Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. [Bei Nicht-Europäischen Typs und/oder Nicht-Automatische Ausübung, bitte einfügen: Jede Ausübungsmitteilung [Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen: oder Abwicklungsmitteilung], die vor Durchführung eines Splits gemäß Nr. 3 der Produktbedingungen vorgelegt wurde und sich auf Wertpapiere bezieht, die nach Durchführung eines Splits ausstehen, gilt auf die infolge des Splits angepasste Anzahl von Wertpapiere als vorgelegt.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.]

Nr. 5 der Produktbedingungen - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

[Unterliegen die Wertpapiere deutschem Recht, bitte einfügen:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].]

B. ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich [unter [www.\[●\]](#)] **[Sind keine öffentlichen Informationsmedien vorhanden bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von **[Adresse/Telefonnummer einfügen]**]

[Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:

[●] **Beschreibung des Index]**

[Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index nicht von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:

[Weitere Angaben über den Index][●]

[Weitere Angaben über das Bezugsobjekt sind [über [Adresse/Telefonnummer]] [oder] [auf der Internetseite unter folgender Adresse [●] erhältlich].

[Ist das Bezugsobjekt kein Index und sind weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen, bitte einfügen:

weitere Angaben [●]]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.] [Die Emittentin stellt weitere Angaben über das Bezugsobjekt **[Bezugsquelle einfügen [●]]** zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören **[Information beschreiben: [●]]**

C. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Prospekt enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.

1. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung , Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrundeliegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

3. Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

4. Mitteilungen

4.1. Wirksamkeit

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4.2. Zugang

Mitteilungen nach vorstehender Nr. 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch

wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen

5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

5.3. Feststellungen durch die Emittentin

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

5.4. Änderungen

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

6. Besteuerung

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

7. Weitere Emissionen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

8. Substitution

8.1. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die "Ersatz-Emittentin") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

9. **Ersetzung von Wertpapieren**

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.

10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

"Abkommen" ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

"Anpassungstag" ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

"Nationale Währungseinheit" ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen haben.

11. **Definitionen**

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.

Besteuerung

[in Abhängigkeit von dem jeweiligen Wertpapiertyp zu vervollständigen: [●]]

[Zeichnungsfrist] [Angebotszeitraum]

[Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in [entsprechendes Land einfügen] während der Zeichnungsfrist vom [●] bis zum [●] [bei den Geschäftstellen der Deutschen Bank AG] [●] gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [●].] [●]

Abwicklung und Clearing

Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking AG] [●] hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: [●]

WKN: [●]

Zahl- und Verwaltungsstelle in [Land einfügen]

[In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218).] *[Angaben für andere Länder einfügen: [●]]*

VIII. BETEILIGTE PARTEIEN

Emittentin:

[Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland]

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien]

Zahl- und Verwaltungsstelle:

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Großbritannien]

[Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60262 Frankfurt
Deutschland]
